

entscheiden | decidere | dictar resoluciones | odločiti | odlučiti | decide | décider | entscheiden | decidere | dictar resoluciones | odločiti | odlučiti | decide | décider | entscheiden | decidere | d

Verfassungsgerichtshof  
heißt

# entscheiden.

Tätigkeitsbericht | 2013



**vfg**h

Verfassungsgerichtshof  
Österreich





**vfg**h

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

**BERICHT DES  
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES  
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT  
IM JAHR 2013**

## Impressum

Medieninhaber: Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien

## INHALTSÜBERSICHT

1. ALLGEMEINES .....	5
1.1. Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	5
1.2. Gesetzesbeschwerde .....	6
1.3. Elektronische Aktenführung und elektronischer Rechtsverkehr .....	7
1.4. Internationale Kontakte .....	9
1.5. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte .....	9
1.6. Wahrnehmungen .....	11
1.6.1. Skartierung von Verordnungsakten .....	11
1.6.2. Ersatz von Barauslagen .....	11
2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES .....	13
2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes .....	13
2.1.1. Veränderungen der personellen Zusammensetzung im Jahr 2013 .....	13
2.1.2. Das neue Mitglied .....	13
2.1.3. Ständige Referentinnen und Referenten .....	14
2.2. Der Verfassungsgerichtshof trauert um ehemalige Mitglieder .....	14
2.3. Nichtrichterliches Personal .....	16
2.3.1. Personalstand .....	16
2.3.2. Juristische Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof....	16
2.3.3. Frauenförderung .....	16
2.4. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes .....	17
3. GESCHÄFTSGANG.....	18
3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz .....	18
3.2. Asylrechtssachen .....	21
3.3. Übersicht über wichtige Entscheidungen .....	21
4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE .....	38
4.1. Verfassungstag .....	38
4.2. Besuche ausländischer Delegationen .....	39
4.3. Sonstige Veranstaltungen .....	44
4.4. XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte ....	45
4.5. vftm-Tagungen der verfassungsrechtlichen Mitarbeiter/innen.....	46
5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE .....	47
5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien .....	47
5.2. Bürgerservice und Vortragstätigkeit .....	47

6. STATISTIKEN .....	49
6.1. Grafische Darstellung der Entwicklung seit 1947 .....	49
6.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht) .....	50
6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten .....	52
6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren .....	54
6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer .....	55
6.6. Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2013 mit Sachentscheidung beendet wurden .....	57
6.6.1. Amtswegige Prüfungen .....	57
6.6.2. Individualanträge .....	59
6.6.3. Gerichts- und UVS-Anträge .....	60
6.6.4. Anträge von Mitgliedern eines Landtages .....	62
6.7. Statistische Gesamtübersicht .....	63

# **1. ALLGEMEINES**

## **1.1. Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 51/2012, zu Beginn des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres wird eines der wichtigsten Reformvorhaben in der Geschichte der österreichischen Bundesverfassung Wirklichkeit. Die mehr als fünfundzwanzig Jahre währenden Bemühungen zur Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit haben damit endlich zum Erfolg geführt.

Österreich rückt damit vom Konzept des Verwaltungsstaates ab, das die österreichische Rechtsordnung lange Zeit hindurch geprägt hat. In allen Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung werden in Zukunft nicht mehr Verwaltungsbehörden, sondern unabhängige Gerichte „das letzte Wort“ haben. Es liegt auf der Hand, dass die neuen Verwaltungsgerichte insofern eine besondere Verantwortung tragen. Die Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet die Chance, die rechtsstaatlichen Strukturen in Österreich weiter zu verbessern. Ob diese Chance genutzt und diese Reform ein Erfolg wird, liegt in den Händen der neuen Gerichte.

Aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes ist dazu insbesondere Folgendes zu bemerken: Auch wenn mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in Asylsachen wieder eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes besteht, wie das bis zur Errichtung des Asylgerichtshofes mit 1. Juli 2008 der Fall war, ist nicht absehbar, wie sich diese Regelung auf den Arbeitsanfall im Verfassungsgerichtshof auswirken wird. Entscheidende Bedeutung wird in diesem Zusammenhang dem für die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in Hinkunft maßgeblichen Zulassungsrevisionssystem zukommen.

Dieses System könnte dazu führen, dass die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes gerade in solchen Fällen verstärkt in Anspruch genommen wird, in denen die Revision an den Verwaltungsgerichtshof – mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung – nicht für zulässig erklärt wurde. Im Übrigen ist wegen der Beibehaltung des Systems der „Suk-

zessivbeschwerde“ gerade in Asylfällen zu erwarten, dass auch künftig zuerst der Verfassungsgerichtshof und erst anschließend der Verwaltungsgerichtshof befasst wird, was zur Folge hätte, dass sich die Zahl dieser Rechtssachen beim Verfassungsgerichtshof nicht verringern wird.

## **1.2. Gesetzesbeschwerde**

Mit der B-VG-Novelle BGBl. I 114/2013 wird das System der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 in zweifacher Hinsicht weiterentwickelt: zum einen dadurch, dass allen ordentlichen Gerichten – auch solchen, die zur Entscheidung in erster Instanz zuständig sind – die Befugnis eingeräumt wird, Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten, und zum anderen durch den Parteienantrag auf Normenkontrolle („Gesetzesbeschwerde“), der es den Parteien eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht ermöglicht, Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der in diesem Verfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Beide Maßnahmen werden als äußerst wichtiger Schritt zur weiteren Verbesserung des Rechtsschutzes in Österreich mit Nachdruck begrüßt. Der Verfassungsgerichtshof wird der Behandlung von Parteienanträgen auf Normenkontrolle besonderes Augenmerk zuwenden, um jede unangemessene Verzögerung des gegebenenfalls wiederaufzunehmenden gerichtlichen Anlassverfahrens zu vermeiden.

Die Einführung dieses rechtsstaatlich äußerst bedeutsamen neuen Rechtsschutzinstruments wird im Verfassungsgerichtshof wohl zu einem Mehraufwand führen – einerseits aufgrund der Anzahl zusätzlich zu erwartender Fälle und andererseits aufgrund der Tatsache, dass Gesetzesprüfungsverfahren typischerweise eine höhere Komplexität aufweisen als andere Verfahren!



### **1.3. Elektronische Aktenführung und elektronischer Rechtsverkehr**

Mit der Umstellung auf elektronische Aktenführung auch im judiziellen Bereich und der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wurde im Berichtszeitraum ein weiterer wichtiger Schritt der Reorganisation und Modernisierung des Verfassungsgerichtshofes gesetzt:

Am 8. April erfolgte die Produktivsetzung des „ELAK Gericht“, eines elektronischen Aktenführungssystems, mit dem der Verfassungsgerichtshof – an Stelle der bisher in Papierform geführten Akten – auf eine elektronische Aktenführung umgestiegen ist. In Verbindung damit wird sowohl Antragstellerinnen und Antragstellern als auch sonstigen Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs der elektronische Zugang zum Verfassungsgerichtshof ermöglicht.

Ziel des Verfassungsgerichtshofes war es dabei, eine durchgängige elektronische Kommunikation – von der Antragstellung bis zur Zustellung der Entscheidung – zu ermöglichen. Dieses Ziel konnte durch die Implementierung zahlreicher Schnittstellen erreicht werden. Besonders bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowie die direkte Anbindung an das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

Die Einführung der elektronischen Aktenführung hat ablauftechnische Vereinfachungen mit sich gebracht – wie etwa die Möglichkeit der Übernahme von Metadaten aus Eingaben mittels Elektronischem Rechtsverkehr, die automatisierte Einspielung erfasster Daten bei der Erstellung von Schriftstücken und eine bessere Daten- und Dokumentenübersicht, was – in Verbindung mit vielfältigen Suchmöglichkeiten – auch eine wesentliche Verbesserung für allfällige Recherchen mit sich bringt. Zudem erspart der elektronische Akt den physischen Aktentransport.

Die nachfolgende Darstellung stellt die Abläufe der Verfahrensführung unter Nutzung des ELAK Gericht – in stark vereinfachter Form – zeichnerisch dar:

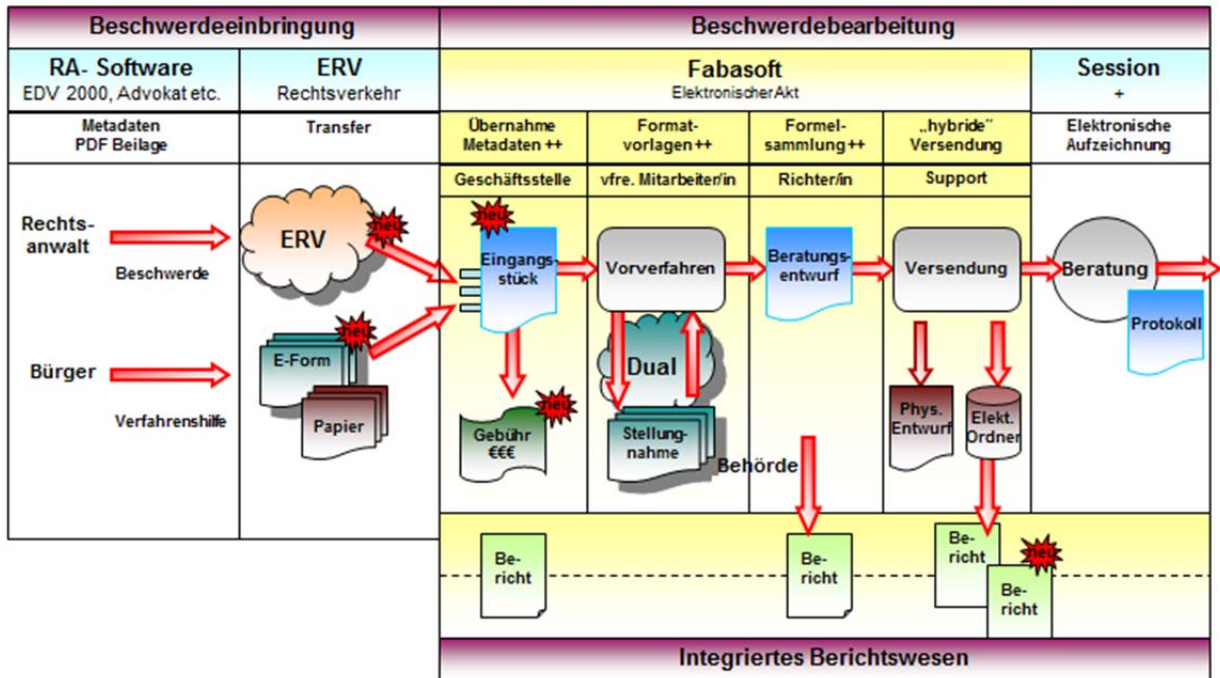


Abb. 1: Ablauf von der Einbringung bis zur Beratung in der Session

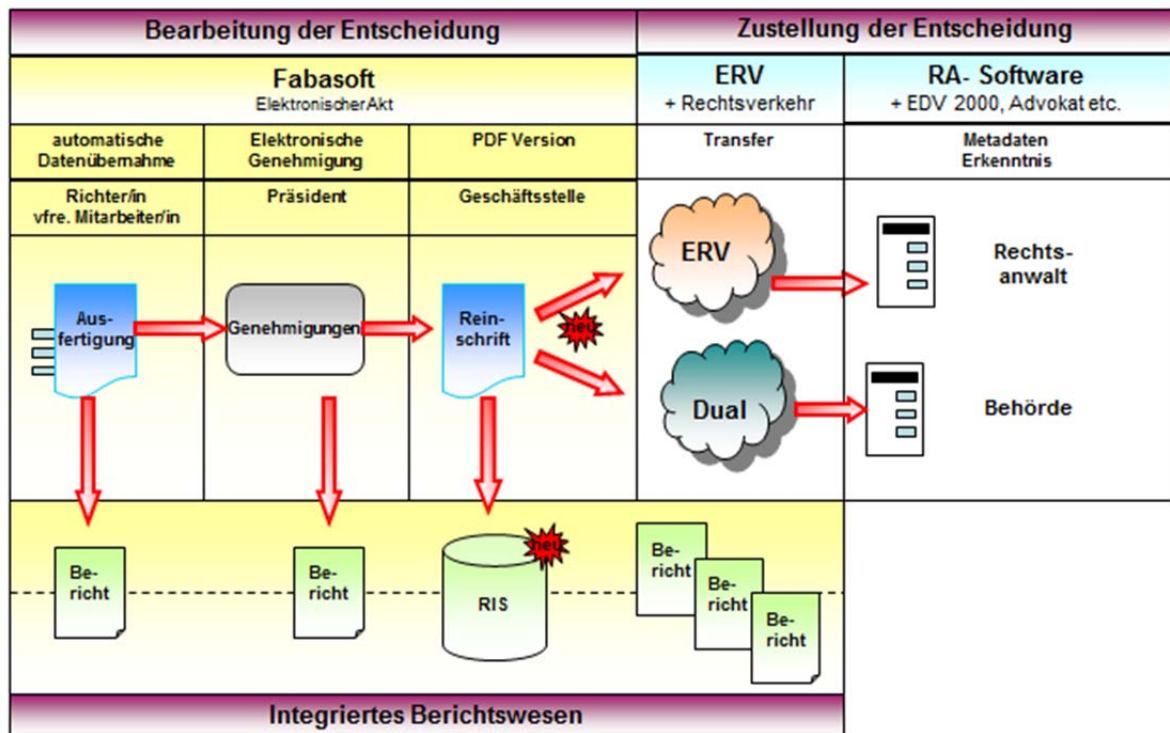


Abb. 2: Ablauf von der Beschlussfassung bis zur Zustellung

Mit der Realisierung dieses Projekts hat der Verfassungsgerichtshof den Weg der Modernisierung seiner Aufbau- und Ablauforganisation – wie er etwa mit dem neuen Erscheinungsbild für Erkenntnisse und Beschlüsse, dem neuen Standort oder der Reorganisation des Präsidiums eingeleitet wurde – im Berichtszeitraum konsequent fortgesetzt.

#### **1.4. Internationale Kontakte**

Der mit dem Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 eingerichtete österreichische Verfassungsgerichtshof ist das älteste Verfassungsgericht der Welt. Er ist damit Vorbild für eine Vielzahl nach seinem Muster eingerichteter Verfassungsgerichte anderer Staaten in Europa, aber auch in anderen Kontinenten. Dem österreichischen Verfassungsgerichtshof kommt daher – insbesondere auch im internationalen Zusammenhang – eine besondere Verantwortung für die Bewahrung und Fortentwicklung der Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit zu, die eine österreichische Kulturleistung mit Weltgeltung darstellt. Dieser Verantwortung versucht der Verfassungsgerichtshof – im Rahmen seiner budgetären Möglichkeiten – durch die Pflege internationaler Kontakte bestmöglich gerecht zu werden (siehe dazu auch Punkt 4).

#### **1.5. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte**

Die seit 1972 bestehende Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte bildet das wichtigste europäische Forum für den multilateralen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit und trägt darüber hinaus dem Bedürfnis der Verfassungsgerichte Europas nach einem internationalen Netzwerk Rechnung. Die Konferenz veranstaltet in Dreijahresabständen einen Kongress, der von einem der – mittlerweile vierzig – Mitgliedergerichte organisiert wird. Den nächsten Kongress wird der österreichische Verfassungsgerichtshof im Mai des Jahres 2014 im Kongresszentrum der Wiener Hofburg ausrichten. Die intensiven Vorbereitungsarbeiten inhaltlicher und organisatorischer Natur sind bereits sehr weit fortgeschritten.

Der Kongress wird dem Thema „Die Kooperation der Verfassungsgerichte in Europa – Aktuelle Rahmenbedingungen und Perspektiven“ gewidmet sein. Das

Thema ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich die Verfassungsgerichte Europas in zunehmendem Ausmaß mit dem Phänomen der Internationalisierung konfrontiert sehen. Es gilt, die Europäisierung des jeweiligen nationalen Verfassungsrechts einerseits und die Konstitutionalisierung des europäischen Rechts zu harmonisieren. Staatliches Recht und Völkerrecht stehen nicht mehr isoliert nebeneinander, sondern sind zunehmend miteinander verbunden. Die Rolle der Verfassungsgerichte ist nicht mehr auf die Auslegung des innerstaatlichen Verfassungsrechts beschränkt. Europarechtliche Einflüsse auf das Verfassungsrecht haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dies gilt vor allem für den Grundrechtsbereich, in dem die Europäische Menschenrechtskonvention eine herausragende Rolle spielt. Für die Verfassungsrechte der Mitgliedstaaten tritt das Unionsrecht als Rechtsschicht mit größter Dynamik und unbedingtem Anwendungsvorrang hinzu.

Der Kongress wird – auf der Basis des Generalberichts von Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter – die wechselseitige Beeinflussung von Verfassungsgerichten auf horizontaler Ebene ebenso analysieren, wie die Bereicherung der Rechtsprechung der europäischen Gerichte durch nationale verfassungsgerichtliche Lösungen, die – einmal von diesen Gerichten rezipiert – auch für Verfassungsgerichte in anderen Staaten Auswirkungen haben. Darüber hinaus werden verstärkte Ansätze wechselseitiger Rezeption zwischen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) untersucht werden, die darin bestehen, dass der EGMR die Grundrechte-Charta der Europäischen Union zur Auslegung der Konventionsrechte heranzieht, der EuGH sich wiederum auf die Rechtsprechung des EGMR – einerseits zur Ermittlung des Inhalts allgemeiner Rechtsgrundsätze, andererseits auch zur Auslegung von Charta-Grundrechten – beruft.

Ergebnis des Kongresses wird eine umfassende Analyse des internationalen Zusammenwirkens von Verfassungsgerichten auf horizontaler und vertikaler Ebene sein, die für die europaweite Weiterentwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit von entscheidender Bedeutung sein wird.

## **1.6. Wahrnehmungen**

### **1.6.1. Skartierung von Verordnungsakten**

Mit Erkenntnis vom 25.11.2013, V 17/2013, hob der Verfassungsgerichtshof den 2. Satz des § 6 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Zuschüsse der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau an Dienstgeber/innen für Entgeltfortzahlung, BGBl. II 64/2005, (Entgeltfortzahlungs-Zuschussverordnung) als gesetzwidrig auf. Im Zuge des Verfahrens stellte sich heraus, dass die Verordnungsakten nach dem vorgesehenen Zeitablauf bereits skartiert worden waren und daher dem Verfassungsgerichtshof nicht vorgelegt werden konnten.

Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, dass Verordnungsakten im Hinblick auf die Möglichkeit eines Verordnungsprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und die gesetzliche Verpflichtung der Behörde, die Akten dem Gerichtshof vorzulegen, erst dann skartiert werden dürfen, wenn die Verordnung zur Gänze außer Kraft getreten und überdies seither ein solcher Zeitraum verstrichen ist, dass mit laufenden Verfahren, in denen diese Verordnung zeitraumbezogen noch anzuwenden wäre, nicht mehr zu rechnen ist.

### **1.6.2. Ersatz von Barauslagen**

Die einschreitende Rechtsanwältin war dem Beschwerdeführer als Verfahrenshelferin in dem zu U 1385/12 protokollierten Verfahren beigegeben. Mit Beschluss vom 23. November 2012 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab. Mit Eingabe vom 23. Jänner 2013 beantragte die als Verfahrenshelferin eingeschrittene Rechtsanwältin gemäß § 64 Z 1 lit. f ZPO die vorläufige Berichtigung von näher bezeichneten, notwendigen Barauslagen und machte unter anderem mit der Vorlage einer vom Bundesasylamt ausgestellten Einzahlungsbestätigung über € 3,99 für Aktenkopien die diesbezüglichen Barauslagen glaubhaft. Die übrigen im Verzeichnis angeführten Posten blieben unbelegt und konnten daher nicht als glaubhaft betrachtet werden. Der Verfassungsgerichtshof beschloss gemäß § 72 Abs. 1 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG, dass der Verfahrenshelferin ein Aufwand in der Höhe von € 3,99 zu ersetzen sei.

Es liegt auf der Hand, dass der Aufwand, der mit einer derartigen Entscheidung durch ein Kollegium von immerhin sechs HöchstrichterInnen verursacht wird, in keiner Relation zu der geringen Summe an Barauslagen steht, die der Einschreiterin letztlich zugesprochen wurde. Es ergeht daher die Anregung an den Gesetzgeber, für derartige – nicht selten auftretende – Konstellationen eine adäquate Lösung vorzusehen.

## 2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

### 2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes

#### 2.1.1. *Veränderungen der personellen Zusammensetzung im Jahr 2013*

O.Univ.-Prof. DDr. Hans Georg Ruppe schied mit dem Ende des Jahres 2012 wegen Erreichens der Altersgrenze als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes aus seinem Amt.

Mit EntschlieÙung vom 12. Dezember 2012 ernannte der Herr Bundespräsident Univ.Prof. Dr. Markus Achatz auf Vorschlag des Nationalrates zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes. Das neue Mitglied wurde vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes am 9. Jänner 2013 in feierlicher Form angelobt und mit Wirksamkeit vom 1. April 2013 zum Ständigen Referenten gewählt.

#### 2.1.2. *Das neue Mitglied*



**Dr. Markus Achatz**

Dr. Markus Achatz, geboren am 21. April 1960 in Graz; Schulbesuch in Zell am See und Graz, 1978 Reifeprüfung am BRG Graz Keplerstraße; 1982 Promotion zum Dr.jur. an der Karl-Franzens-Universität Graz; 1982 bis 1983 Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Graz; 1983 bis 1992 Universitätsassistent am Institut für Finanzrecht an der Universität Graz (Univ.-Prof. DDr. Hans Georg Ruppe); 1992 Habilitation für „Finanzrecht“ an der Universität Graz; ab 1992 Ausbildung zum Wirtschaftstreuhänder in Linz, seit 1996 Steuerberater; seit 1996 Universitätsprofessor an der Johannes-Kepler-Universität Linz; 2000 bis 2009 Vorstand des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, seit 2009 Vorstand des Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik an dieser Universität; seit 2006 Leiter des Universitätslehrganges für European Tax Law an der Jo-

hannes-Kepler-Universität Linz; 2003 bis 2009 Mitglied des Senats der Johannes-Kepler-Universität Linz; 2009 bis 2011 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz; seit 2011 Ersatzmitglied im Senat an dieser Universität; 2011 bis 2012 Mitglied der Steuerreformkommission im Bundesministerium für Finanzen. Mitglied des Verfassungsgerichtshofes seit 1. Jänner 2013; Wahl zum Ständigen Referenten mit Wirksamkeit vom 1. April 2013.

### **2.1.3. Ständige Referentinnen und Referenten**

Von den (einschließlich Präsident und Vizepräsidentin) vierzehn Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes waren im Berichtsjahr bis 31. März 2013 zehn als Ständige Referentinnen und Referenten tätig, danach elf. Darüber hinaus haben – in zum Teil beträchtlichem Ausmaß – auch die Vizepräsidentin und ein weiteres Mitglied des Gerichtshofes anhängige Rechtssachen bearbeitet.

## **2.2. Der Verfassungsgerichtshof trauert um ehemalige Mitglieder**



**Staatsanwalt i.R. Dr. Kurt Gottlich**

Das ehemalige Mitglied des Verfassungsgerichtshofes verstarb nach langer, schwerer Krankheit am 14. Oktober 2013 im 81. Lebensjahr. Kurt Gottlich hat durch mehr als drei Jahrzehnte hindurch dem Verfassungsgerichtshof angehört und seine Rechtsprechung maßgeblich mitgestaltet. Vor seiner Ernennung zum Mitglied des Gerichtshofes wirkte Kurt Gottlich als Richter bei verschiedenen ordentlichen Gerichten sowie beim Schiedsgericht der Sozialversicherung, im Bundesministerium für Justiz als diesem zugewiesener Richter sowie als Staatsanwalt. Er beeindruckte nicht nur durch seine herausragende juristische Brillanz, sondern auch durch seine außergewöhnliche Formulierungsgabe.



Kurt Gottlich wurde 1971 in den Verfassungsgerichtshof berufen und gehörte diesem bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt wegen Erreichens der Altersgrenze mit Jahresende 2002 ununterbrochen an, viele Jahre davon als Ständiger Referent. Er war somit eines der am längsten dienenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes in der mehr als 90-jährigen Geschichte dieser Institution.



**Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes i.R.  
Dr. Werner Hinterauer**

Das ehemalige Mitglied des Verfassungsgerichtshofes verstarb am 12. Dezember 2013 im 97. Lebensjahr. Vor seiner Ernennung zum Mitglied des Gerichtshofes war Werner Hinterauer – nach Kriegsdienst, dem Verlust eines Armes und dem Abschluss seines Studiums – kurze Zeit am Bezirksgericht Dornbirn tätig und leitete in der Folge von 1946 bis 1961 das Landesinvalidenamts Vorarlberg. 1961 wurde er zum Hofrat, später zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt und wirkte – abgesehen von einer kurzen Unterbrechung – von 1962 bis 1980 auch als dessen Präsidialvorstand. Ab 1984 fungierte Werner Hinterauer zudem als Ersatzrichter am Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein.

Werner Hinterauer wurde 1969 zum Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes, sodann mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt. Von 1983 bis zu seinem Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze zum Ende des Jahres 1987 war er als Ständiger Referent tätig.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden ihren Kollegen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

## **2.3. Nichtrichterliches Personal**

### ***2.3.1. Personalstand***

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2013 insgesamt 98 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Von den 48 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 32 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig. Damit konnten jeder Ständigen Referentin und jedem Ständigen Referenten je nach Arbeitsbelastung zwei bis vier solcher Bediensteter – sowie eine Sachbearbeiterin (Sekretariatskraft) – zur Unterstützung beigegeben werden.

### ***2.3.2. Juristische Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof***

Der Verfassungsgerichtshof sieht es als seine Aufgabe an, bei ihm tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung anzubieten und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte zu entsprechen.

Dass der Verfassungsgerichtshof sich diesbezüglich auf dem richtigen Weg befindet, ersieht man unter anderem daran, dass nicht weniger als sieben verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 zu Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichtes bzw. eines Landesverwaltungsgerichtes ernannt wurden. Hinzu kommt eine große Zahl ehemaliger verfassungsrechtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schon in früheren Jahren als Mitglieder eines Unabhängigen Verwaltungssenats oder des Asylgerichtshofes sowie in der Rechtsanwaltschaft und auf universitärem Bereich bewährt haben.

### ***2.3.3. Frauenförderung***

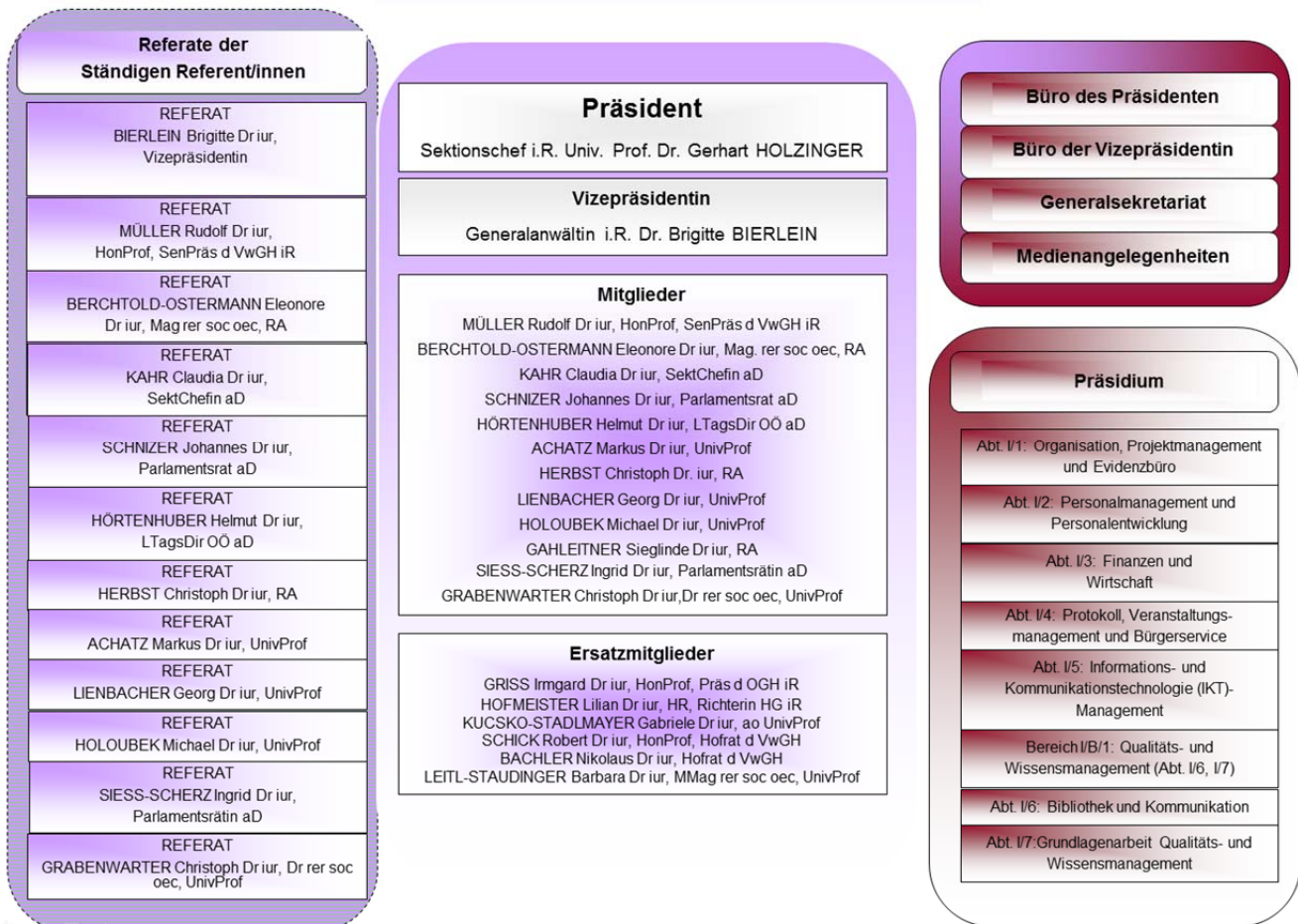
Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen des Personalstandes des Verfassungsgerichtshofes erfüllt und

zum Teil sogar erheblich überschritten. 65 von 95 Vollbeschäftigten und sechs von dreizehn Führungskräften sind Frauen.

## 2.4. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes

Stand: 22.07.2013

### VERFASSUNGSGERICHTSHOF



### 3. GESCHÄFTSGANG

#### 3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Der Verfassungsgerichtshof ist im Berichtsjahr zu vier Sessionen in der Dauer von jeweils dreieinhalb Wochen zusammengetreten. Dabei fanden rund 100 vier bis fünf Stunden dauernde Sitzungen im Plenum oder in Kleiner Besetzung zur Beratung und Entscheidung von Rechtssachen statt; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (wie auch von der Vizepräsidentin und weiteren Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet wurden.

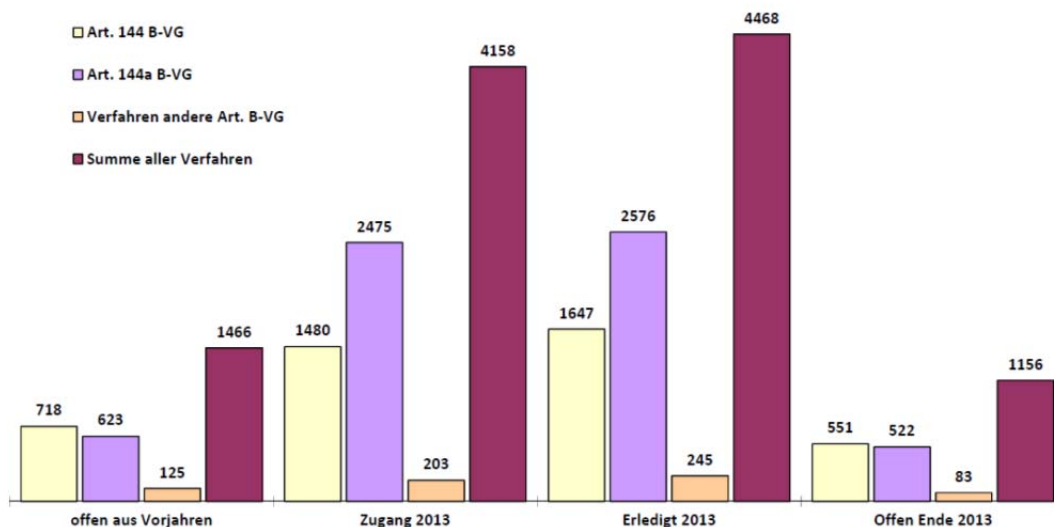
**Das Geschäftsjahr 2013 weist folgende Bewegungsbilanz auf:**

Einer Zahl von **4158 neu** anhängig gewordenen Verfahren  
sowie **1466** aus den **Vorjahren** übernommenen Verfahren  
stehen  
**4468 abgeschlossene** Verfahren gegenüber.

Ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz entfiel dabei auf Verfahren gemäß Art. 144a B-VG (Beschwerden in Asylrechtssachen). Betrachtet man den Zugang an Fällen im Jahr 2013, so ist festzustellen, dass Beschwerden gemäß Art. 144a B-VG erneut rd. 60 % des Neuanfalles ausmachten.

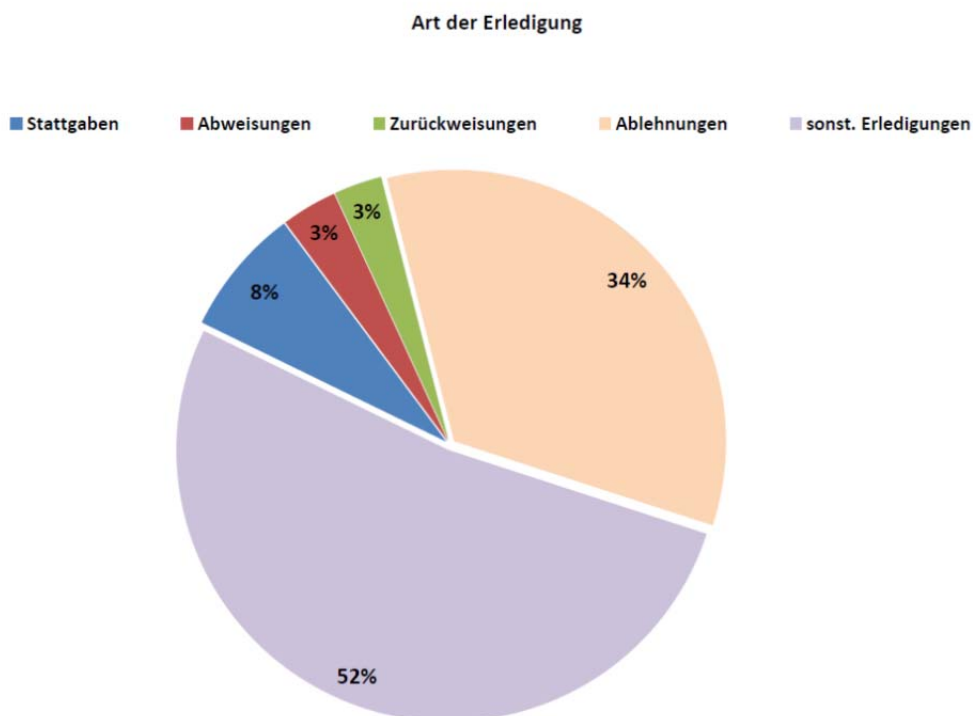
Insgesamt standen im Jahr 2013 in Asylangelegenheiten

- 2475 neu anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren sowie
- 623 Verfahren aus Vorjahren (insgesamt somit 3098 Fällen)
- 2576 abgeschlossene Beschwerdeverfahren gegenüber.

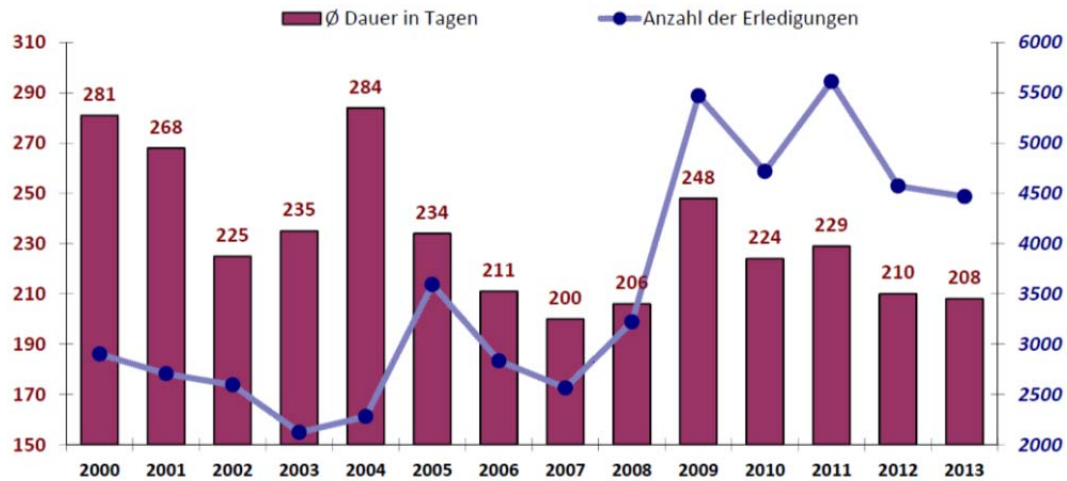


Die insgesamt 4468 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum 1.1.2013 bis 31.12.2013 lassen sich untergliedern in

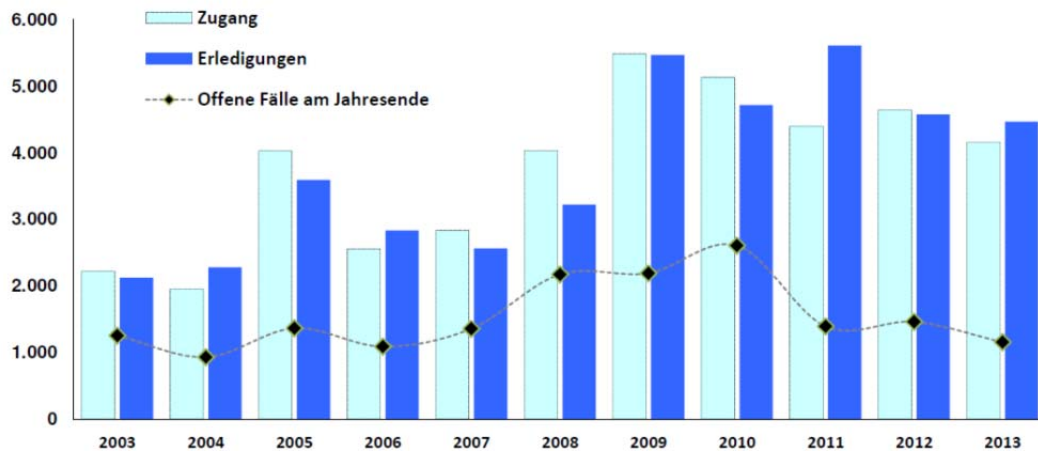
- 340 Stattgaben,
- 147 Abweisungen,
- 129 Zurückweisungen,
- 1519 Ablehnungen und
- 2333 sonstige Erledigungen (Ab- und Zurückweisung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, Einstellungen, Streichungen).



Die **durchschnittliche Verfahrensdauer** (bemessen vom Eingangsdatum bis zur Abfertigung der Entscheidung) betrug somit weniger als 7 Monate<sup>1</sup> (siehe Grafik).



Eine grafische Darstellung der Entwicklung der Jahre 2003 bis 2013 zeigt folgendes Bild:



<sup>1</sup> Asylrechtssachen (Erledigungsdauer etwa 82 Tage) wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Die durchschnittliche Erledigungsdauer würde unter Einrechnung der Asylrechtssachen etwa 4,5 Monate dauern.

### 3.2. Asylrechtssachen

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Asylrechtssachen gesondert dargestellt:

Beim Verfassungsgerichtshof wurden 2013 insgesamt 2475 Asylrechtssachen gemäß Art. 144a B-VG anhängig gemacht. Davon entfielen 322 auf Beschwerden, 1930 auf Verfahrenshilfeanträge und 223 auf Verfahrenshilfe mit gleichzeitig eingetragener Beschwerde. Dies bedeutet einen Rückgang von rund 11 % gegenüber dem Jahr 2012.

Unter Berücksichtigung der 623 aus den Jahren 2011 und 2012 offen gebliebenen Asylrechtssachen waren im Berichtsjahr somit insgesamt 3098 Asylrechtssachen anhängig. Davon konnten 2576 erledigt werden. Dies ergibt einen Stand von 522 offenen Asylrechtssachen zum Jahresende 2013.

### 3.3. Übersicht über wichtige Entscheidungen<sup>2</sup>

#### **VfGH 1.3.2013, G 106/2012, G 17/2013 – Selbsterhaltungsfähigkeit als Kriterium für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft**

Das – ausnahmslos geltende – Erfordernis der Selbsterhaltungsfähigkeit für die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985) ist verfassungswidrig. Zunächst verstößt es gegen das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen, solche Personen, die wegen ihrer Behinderung die Voraussetzung der Selbsterhaltungsfähigkeit nicht erfüllen können, vom Erwerb der Staatsbürgerschaft schlechthin auszuschließen. Weiters ist kein Grund erkennbar, der es sachlich rechtfertigen könnte, hilfebedürftigen Fremden die Staatsbürgerschaft auch dann zu versagen, wenn sie an ihrer Notlage kein Verschulden trifft.

---

<sup>2</sup> Im Detail zu Sachentscheidungen in Gesetzesprüfungsverfahren s. auch Pkt. 6.6.

### **VfGH 1.3.2013, W I 5/2012 – Wirtschaftskammerwahl**

Mit diesem Erkenntnis hat der VfGH die im Jahr 2010 abgehaltene Urwahl in den Ausschuss der Fachgruppe 308A – Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln der Wirtschaftskammer Wien ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen als rechtswidrig aufgehoben.

Für den Fall, dass ein Wahlwerber auf zwei oder mehreren Wahlvorschlägen aufscheint, ist er nach dem Wirtschaftskammergesetz 1998 von der Wahlbehörde aufzufordern, innerhalb bestimmter Frist zu erklären, für welchen dieser Wahlvorschläge er sich entscheidet; erklärt er sich nicht oder nicht rechtzeitig, so ist er von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Dadurch, dass die Wahlbehörde, ohne dieses Verfahren einzuhalten, eine auf zwei Wahlvorschlägen aufscheinende Bewerberin von einem dieser Wahlvorschläge gestrichen hat, war das Wahlverfahren ab dem genannten Zeitpunkt mit Rechtswidrigkeit belastet.

### **VfGH 12.3.2013, G 76/2012 – Ermittlung und Löschung von DNA-Daten**

Die im Sicherheitspolizeigesetz (§ 67 Abs. 1) vorgesehene Ermächtigung der Sicherheitsbehörden zur Ermittlung der DNA im Fall des Verdachts eines „gefährlichen Angriffs“ steht im Widerspruch mit dem Grundrecht auf Datenschutz. Weder enthält das Gesetz hinreichend bestimmte Vorgaben für die der Behörde obliegende Entscheidung über die Notwendigkeit einer solchen Datenermittlung, noch wird zwischen den einzelnen Deliktstypen differenziert. Aus dem gleichen Grund erweist sich auch § 74 als verfassungswidrig, der die Löschung erkenntnisdienstlicher Daten im Falle der rechtskräftigen Verurteilung des Betroffenen ausnahmslos ausschließt.

### **VfGH 14.3.2013, B 1037/2011 – Demonstration gegen den WKR-Ball 2011**

Mit diesem Erkenntnis hat der VfGH einen Bescheid der (damaligen) Sicherheitsdirektion für Wien aufgehoben, mit dem die Abhaltung einer Versammlung aus Anlass des Balls des Wiener Korporationsringes wegen befürchteter gewalttätiger Ausschreitungen untersagt wurde. Würde es die bloße Möglichkeit solcher Ausschreitungen bereits in jedem Fall erlauben, eine geplante Versammlung zu untersagen, so liefere dies auf ein vorbeugendes Versammlungsverbot voraus. Ein



solches Verständnis ließe sich aber mit der Versammlungsfreiheit nicht vereinbaren.

#### **VfGH 14.3.2013, B 518/2012 – Freiheit der journalistischen Berufsausübung im ORF**

Der ORF ist, gestützt auf seine Meinungsfreiheit, berechtigt, auf Sendungsinhalte Einfluss zu nehmen, soweit dies zur Einhaltung der den ORF treffenden Verpflichtung zur Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung und zur Berücksichtigung der Meinungsvielfalt erforderlich ist. Auch steht ihm im Rahmen der Gesetze das Recht zu, seine Sendungen zu gestalten. Die an die journalistischen Mitarbeiter eines ORF-Landesstudios gerichtete Aufforderung eines verantwortlichen Redakteurs, den Attentäter von Oslo angesichts der damaligen Unsicherheit der Tatsachenlage nicht als „christlichen Fundamentalisten“ zu bezeichnen, hat daher die journalistische Freiheit dieser Mitarbeiter nicht in einem solchen Maß beeinträchtigt, das es gerechtfertigt hätte, dem ORF eine Verletzung des ORF-Gesetzes anzulasten.

#### **VfGH 14.3.2013, G 63/2012, G 65/2012, G 69/2012 – Staatsbürgerschaftserwerb durch eheliche Kinder**

Jene Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, die hinsichtlich des Erwerbs der Staatsbürgerschaft durch eheliche Kinder zwischen Mann und Frau unterscheiden, waren nicht verfassungswidrig. Mit der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 wurde nicht nur diese als diskriminierend erkannte Ungleichbehandlung beseitigt, sondern es wurde auch dem dabei auftretenden Problem der Gleichbehandlung von vor und nach dem Inkrafttreten dieser Novelle geborenen Kindern durch angemessene Übergangsbestimmungen Rechnung getragen.

#### **VfGH 14.3.2013, G 105/2012, V 73,74/2012 – Aufwandersatz nach dem Stmk. Mindestsicherungsgesetz**

Soweit nach dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (§ 17) Eltern(teile) und Kinder zum Ersatz der Kosten für an ihre Kinder bzw. Eltern(teile) gewährten Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung herangezogen werden, verstößt dies nicht gegen den Gleichheitssatz. Auf sonstige Unterhaltspflichten

des zum Aufwandersatz Verpflichteten wird insofern Rücksicht genommen, als die Höhe der Ersatzpflicht stets mit dem – auch von weiteren Unterhaltspflichten bestimmten – Ausmaß der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht begrenzt ist. Dass es bei Ersatzpflichten, die unterhalb des zivilrechtlichen Unterhalts liegen, zu Ungleichbehandlungen zwischen Ersatzpflichtigen mit weiteren und ohne weitere Unterhaltspflichten kommt, begegnet insofern keinen Bedenken, als dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden kann, wenn er von einer zulässigen Durchschnittsbetrachtung ausgeht.

### **VfGH 16.3.2013, G 82/2012, G 115/2012 – Glücksspielautomatenkonzession**

§ 3 Oö. Glücksspielautomatengesetz, wonach zum Aufstellen und zum Betrieb von Glücksspielautomaten nur drei Bewilligungen erteilt werden können, steht mit der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Freiheit der Erwerbsausübung im Einklang. Eine Beschränkung der Zahl von Glücksspielkonzessionen dient den Zielen des Spielerschutzes und der Vorbeugung der Begehung von Straftaten; auch geht diese Maßnahme nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist.

### **VfGH 16.3.2013, SV 2/2012 – Europäischer Stabilitätsmechanismus**

Mit diesem Erkenntnis hat der VfGH den Antrag der Kärntner Landesregierung, den Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESMV), BGBl. III 138/2012, samt Auslegungserklärung für rechtswidrig zu erklären, als unbegründet abgewiesen.

Dass die Auslegungserklärung zum ESMV im Gegensatz zu diesem ohne parlamentarische Genehmigung kundgemacht wurde, ist für die Frage der Rechtmäßigkeit des ESMV ohne Bedeutung.

Der Beteiligung Österreichs am ESM ist weder unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes noch unter dem des verfassungsrechtlichen Effizienzgebotes oder im Hinblick auf das Staatsziel eines nachhaltig geordneten öffentlichen Haushalts entgegenzutreten. Auch überschreiten die mit dem ESMV an zwischenstaatliche Organe übertragenen Hoheitsrechte – angesichts des begrenzten Zwecks des ESM – nicht das Maß dessen, was nach Art. 9 Abs. 2 B VG zulässig ist. Gegen die den Organen des ESM übertragenen Befugnisse bestehen auch sonst

keine Bedenken: Durch den ESMV wird die Wahrnehmung dieser Befugnisse im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 B-VG hinreichend spezifiziert, auch sind diese Befugnisse nicht so geartet, dass die dem Nationalrat in den Angelegenheiten des ESM nach Art. 50a ff. B-VG zukommenden Mitwirkungsrechte ins Leere gingen. Aus dem ESMV ergibt sich zudem, dass keiner Partei ohne ihre vorherige Zustimmung eine Zahlungsverpflichtung auferlegt werden kann, die über ihren im ESMV festgestellten Anteil am genehmigten Stammkapital des ESM hinausgeht. Die im ESMV vorgesehene Immunität des österreichischen Vertreters im Gouverneursrat steht der Geltendmachung von dessen staatsrechtlicher Verantwortlichkeit durch den Nationalrat nicht entgegen. Auch lassen die den Mitgliedern des Gouverneursrates obliegenden Geheimhaltungspflichten die den österreichischen Vertreter treffenden Informationspflichten gegenüber dem Nationalrat unberührt.

Was schließlich die Auslegungserklärung zum ESMV betrifft, so wurde sie zu Recht nicht als gesetzändernder oder Gesetzesergänzender Staatsvertrag behandelt. Entspricht sie doch ihrem Inhalt nach lediglich dem, was sich bereits aus dem ESMV ergibt und wovon auch der Nationalrat bei der Genehmigung dieses Staatsvertrages ausgegangen ist.

#### **VfGH 11.6.2013, G 31-33/2013 ua. – Stimmrecht der Rechtsanwaltsanwärter in der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer**

Gegen die Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter in die Rechtsanwaltskammern bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Gleiches gilt für eine zwischen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern differenzierende Regelung des Stimmrechts in der Plenarversammlung, sofern diese Differenzierung auf Unterschieden im Tatsächlichen beruht, die mit der jeweiligen Angelegenheit zusammenhängen. Für Angelegenheiten der Umlagenordnung und der Beitragsordnung einer Rechtsanwaltskammer ist jedoch keine sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche Gewichtung der Stimmen von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern zu erkennen. Die für alle Entscheidungsgegenstände der Plenarversammlung vorgeschriebene unterschiedliche Stimmgewichtung (§ 24 Abs. 3 RAO) erweist sich insofern als verfassungswidrig.

### **VfGH 13.6.2013, B 422/2013 – Behördenzuständigkeit bei Verstößen gegen das Glücksspielgesetz**

Für die Qualifikation der Veranstaltung einer verbotenen Ausspielung als Verwaltungsübertretung iSd Glücksspielgesetzes (§ 52) oder als gerichtlich strafbare Handlung (§ 168 StGB) kommt es – unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung – nicht auf den im Einzelfall geleisteten Spieleinsatz, sondern darauf an, welchen Einsatz die betreffende Ausspielung ermöglicht.

### **VfGH 19.6.2013, G 18,19/2013 – Begründung der eingetragenen Partnerschaft**

Während es § 47 Personenstandsgesetz erlaubt, eine Trauung an jedem Ort vorzunehmen, der der Bedeutung der Ehe entspricht, verwehrt es § 47a leg. cit., die Begründung der eingetragenen Partnerschaft außerhalb der Amtsräume der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Da es keinen sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung gibt, diskriminiert § 47a leg. cit. Personen, die eine eingetragene Partnerschaft begründen wollen, gegenüber Personen, die miteinander eine Ehe eingehen wollen, und verletzt daher Art. 14 iVm Art. 8 EMRK.

### **VfGH 25.6.2013, B 957/2011 ua. – Altersgrenze für Kassenvertragsärzte**

Die Einführung einer Altersgrenze für die Beendigung von kurativen Einzelverträgen (§ 342 Abs. 1 Z 10 ASVG) begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Abgesehen davon, dass Einzelverträge schon bisher sowohl ihrem Inhalt nach als auch hinsichtlich der Gründe für ihre Auflösung der privatautonomen Gestaltung weitgehend entzogen waren, dient diese Maßnahme dem im öffentlichen Interesse liegenden Ziel, bei Vertragsärzten einen angemessenen Generationswechsel zu erleichtern, und sie ist auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Die einjährige gesetzliche Übergangsfrist für Vertragsärzte, die im Zeitpunkt der Einführung dieser Regelung das 70. Lebensjahr bereits erreicht hatten, genügt den Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes ergeben.

### **VfGH 25.6.2013, G 3-9/2013 – Beitragspflicht für Ersatzzeiten**

Es liegt im rechtspolitischen Ermessen des Gesetzgebers, die Leistungswirksamkeit von Ersatzzeiten von der Entrichtung von Versicherungsbeiträgen abhängig

zu machen. Diesem Gestaltungsspielraum sind jedoch durch den Grundsatz des Vertrauensschutzes insoweit Grenzen gezogen, als der Gesetzgeber gehindert ist, eine solche Beitragspflicht (nachträglich) auch in solchen Fällen vorzusehen, in denen er davon ausgehen musste, dass die Betroffenen im Vertrauen auf die bisherige Beitragsfreiheit bereits Dispositionen (zB die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses) getroffen hatten, die sie andernfalls nicht getroffen hätten. Die betreffende Beitragsregelung (§ 607 Abs. 12 ASVG) war daher – bis zum Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist von fünf Monaten – verfassungswidrig.

#### **VfGH 27.6.2013, G 64/2012 ua. – Erstreckung des Verlustes der Staatsbürgerschaft**

Es verstößt gegen den Gleichheitssatz, minderjährige ledige eheliche Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft „automatisch“ verlieren zu lassen, wenn sie dem Vater in eine fremde Staatsangehörigkeit folgen oder diese bereits besitzen (§ 29 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965/1985), während diese Rechtsfolge bei minderjährigen ledigen unehelichen Kindern nur dann eintreten kann, wenn der gesetzliche Vertreter dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Für diese Ungleichbehandlung ehelich und unehelich geborener Kinder fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung.

#### **VfGH 27.6.2013, G 90/2012, G 26/2013 – Pokersalons**

Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, Poker unter die Glücksspiele zu reihen und damit dem Regime des Glücksspielgesetzes zu unterwerfen. Dass für Pokersalons nur eine einzige Konzession vergeben werden kann (§ 22 Glücksspielgesetz), entbehrt jedoch einer sachlichen Rechtfertigung; insofern nämlich, als derartige Pokersalons bis zur Einbeziehung des Pokerspiels in das Glücksspielgesetz auf Grund einer Gewerbeberechtigung rechtmäßig betrieben werden konnten.

#### **VfGH 27.6.2013, G 34/2013 – Nutzung sozialer Netzwerke durch den ORF**

Das dem ORF auferlegte Verbot von Verlinkungen zu und sonstigen Kooperationen mit sozialen Netzwerken (§ 4f Abs. 2 Z 25 ORF-Gesetz) dient dem Ziel, private Mitbewerber auf dem Rundfunkmarkt zu schützen, es geht jedoch über

das hinaus, was zur Erreichung dieses – im öffentlichen Interesse liegenden – Zieles notwendig ist und verstößt daher gegen die verfassungsgesetzlich gewährleistete Meinungs- und Rundfunkfreiheit.

#### **VfGH 28.6.2013, G 10-15/2013 ua. – Leitlinien für Interessenkonflikte**

Die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (§ 35) über die Aufstellung von Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten genügen dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip. Kann doch den Normadressaten unterstellt werden, dass sie wissen, was unter einem Interessenkonflikt zu verstehen ist, unter welchen Umständen ein solcher auftreten kann und welche Maßnahmen typischerweise geeignet sind, solche Konflikte zu vermeiden.

#### **VfGH 28.6.2013, W III 2/2013 – Bundesheer-Volksbefragung**

Mit diesem Erkenntnis hat der VfGH der Anfechtung des Ergebnisses der am 20. Jänner 2013 durchgeführten Volksbefragung betreffend die Einführung eines Berufsheeres und eines bezahlten freiwilligen Sozialjahres oder die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht und des Zivildienstes nicht stattgegeben.

Weder Wortlaut noch Systematik des B-VG enthalten einen Anhaltspunkt für die Annahme, dass eine Volksbefragung nicht auch in solchen Angelegenheiten durchgeführt werden könnte, die – wie Fragen der Wehrpflicht und des Zivildienstes – durch Bundesverfassungsgesetz zu regeln sind. Die Fragestellung, in der jeweils zwei Elemente in alternativen Lösungsvorschlägen verknüpft waren, erachtete der VfGH als unbedenklich, zumal Wehrpflicht und Zivildienst auch verfassungsrechtlich miteinander verknüpft sind.

#### **VfGH 29.6.2013/23.9.2013, G 35-40/2013 ua. – Studienbeiträge**

Gestützt auf ihr autonomes Satzungsrecht (Art. 81c B-VG), hatten neun öffentliche Universitäten mit Wirkung vom Wintersemester 2012/2013 eine Studienbeitragspflicht für Langzeitstudierende eingeführt.

Während eines vom VfGH von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer derartigen Satzungsregelung wurde eine Novelle

zum Universitätsgesetz 2002 kundgemacht, die diese Satzungsbestimmungen rückwirkend zu Bundesgesetzen erklärte.

Mit Erkenntnis vom 29. Juni 2013 hob der VfGH diese Gesetzesbestimmung (§ 143 Abs. 3 dritter Satz Universitätsgesetz 2002) als verfassungswidrig auf. Im Einzelnen erachtete es der VfGH als unsachlich, dass sich diese Bestimmung nur auf einzelne öffentliche Universitäten bezog (eben jene, die auf Grund ihres Satzungsrechts Studienbeiträge eingeführt hatten); dies in einer Angelegenheit, die vom autonomen Wirkungsbereich der Universitäten ausgeschlossen ist. Ein wesentliches Merkmal öffentlicher Universitäten ist nämlich die staatliche Verantwortung für die Finanzierung der Regelstudien; die Entscheidung darüber, ob und inwieweit Studierende für diese Studien Beiträge zu leisten haben, ist daher dem Gesetzgeber vorbehalten.

Mit einem weiteren Erkenntnis vom 23. September 2013 hob der VfGH schließlich auch die – infolge Aufhebung der genannten Gesetzesbestimmung wieder im Rang von (selbständigen) Verordnungen stehenden – Satzungsbestimmungen wegen Verstoßes gegen Art. 81c B-VG als verfassungswidrig auf.

#### **VfGH 17.9.2013, W I 1/2013 – Landtagswahl Kärnten**

Mit diesem Erkenntnis hat der VfGH der Anfechtung der Wahl des Kärntner Landtages vom 3. März 2013 nicht stattgegeben.

Entgegen den Behauptungen der anfechtenden Wählergruppe existierte kein (als ungültig gewerteter) Stimmzettel, auf dem neben dem Namen der anfechtenden Wählergruppe BZÖ in dem hierfür vorgesehenen Kreis ein liegendes Kreuz und im Vorzugsstimmfeld bei der wahlwerbenden Partei Team Stronach die Zeichnung eines männlichen Geschlechtsorgans angebracht waren. Auch die sonstigen geltend gemachten Rechtswidrigkeiten – die behauptete Nichtzulassung einer Vertrauensperson sowie die behauptete Verletzung zweier Wahlkartenwähler in ihrem Recht auf Teilnahme an der Wahl – lagen nicht vor.

#### **VfGH 17.9.2013, W I 4/2013 – Bundesratswahl Niederösterreich**

Der auch für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesrates maßgebliche Grundsatz der Verhältniswahl (Art. 35 Abs. 1 B-VG) ist in dem Sinn zu

verstehen, dass grundsätzlich auf die den Parteien zustehenden Sitze im Landtag abzustellen ist. Die Zahl der Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl ist in diesem Zusammenhang erst dann in Betracht zu ziehen, wenn zwei oder mehrere Parteien dieselbe Anzahl von Sitzen im Landtag haben.

#### **VfGH 18.9.2013, W III 3/2013, W III 4/2013 – Volksbefragung in Wien**

Zur Anfechtung des Ergebnisses von Volksbefragungen in einer Gemeinde ist – ungeachtet des Fehlens einer bundesgesetzlichen Regelung der Anfechtungsbe-  
rechtigung – weder eine Einzelperson noch eine politische Partei legitimiert.

#### **VfGH 27.9.2013, U 701/2013 – Zurückweisung eines Asylantrages wegen Zu- ständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates**

Nach dem Asylgesetz 2005 (§ 4 Abs. 4) hat die Zurückweisung des Antrages auf internationalen Schutz wegen Schutzes in einem sicheren Drittstaat ua. dann zu unterbleiben, wenn dem Ehegatten, dem eingetragenen Partner oder einem minderjährigen ledigen Kind des Asylwerbers in Österreich der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zukommt. Diese Bestimmung ist in verfassungskonformer Auslegung auch auf den Fall anzuwenden, dass zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutzes ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig wäre (§ 5 Asylgesetz 2005). Es ist nämlich keine sachliche Rechtfertigung für eine Differenzierung zwischen solchen Antragstellern, deren Asylantrag zurückgewiesen werden soll, weil ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin II-VO zur Prüfung des Antrags zuständig ist, und solchen, die in einem (anderen) sicheren Drittstaat Schutz vor Verfolgung finden können und deren in Österreich gestellter Antrag aus diesem Grund zurückgewiesen werden soll, ersichtlich.

#### **VfGH 1.10.2013, B 489-491/2012 – verdeckte Ermittlung**

Über Beschwerden gegen verdeckte Ermittlungsmaßnahmen der Sicherheitspolizei (hier: im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen gegen Mitglieder des „Vereins gegen Tierfabriken“) entscheidet gemäß § 88 SPG der zuständige Unabhängige Verwaltungssenat. Dass durch solche Maßnahmen auch Daten ermittelt werden, ändert daran nichts und begründet insbesondere keine Zuständigkeit der Datenschutzkommission.



### **VfGH 1.10.2013, B 45/2013 – Bordellbewilligung**

Die gesetzliche Voraussetzung für die Bewilligung eines Bordells nach dem Vbg. Sittenpolizeigesetz, dass das (geplante) Bordell „geeignet erscheint, durch gewerbsmäßige Unzucht hervorgerufene Störungen einzuschränken“ (§ 5), ist unter dem Gesichtspunkt der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Freiheit der Erwerbsausübung in dem Sinn zu verstehen, dass auch solche Störungen zu berücksichtigen sind, die ihren Ursprung in illegaler Wohnungsprostitution haben, wobei es nicht darauf ankommt, dass Beschwerden von Anrainern bzw. Nachbarn vorliegen.

### **VfGH 1.10.2013, G 27/2012 – Teilwaldberechtigte**

Die Bestimmungen des Tir. Flurverfassungslandesgesetzes über die Stellung des Teilwaldberechtigten gegenüber dem Grundeigentümer bilden ein Gesamtsystem. Die Anfechtung einzelner dieser Bestimmungen (hier: jener über die Beteiligung des Teilwaldberechtigten am Substanzwert einer Liegenschaft) erweist sich daher als unzulässig, würde doch deren Aufhebung dem Gesetz einen dem Gesetzgeber nicht mehr zusinnbaren Inhalt geben.

### **VfGH 1.10.2013, G 2/2013 – Weiterverwendung strafgerichtlicher Ermittlungsdaten**

Die Bestimmung des § 140 Abs. 3 StPO über die (voraussetzungslose) Zulässigkeit der Verwendung in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (rechtmäßig) erzielter Ergebnisse als Beweismittel in anderen (gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen) Verfahren ist verfassungswidrig. Es verstößt gegen das Grundrecht auf den Datenschutz, in einem strafgerichtlichen Ermittlungsverfahren erhobene Daten, die in anderen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren – auf welche Weise immer – bekannt werden, in diesen anderen Verfahren schlechthin als Beweismittel Verwendung finden zu lassen; dies ohne weitere Kautelen, wie etwa jene eines inhaltlichen Zusammenhanges des anderen Verfahrens mit dem Strafverfahren, in dem die Ergebnisse produziert wurden sowie jene der Gewichtung der Bedeutung der Ermittlungsergebnisse für die mit dem anderen Verfahren verfolgten öffentlichen oder berechtigten Interessen einer am anderen Verfahren beteiligten Person einerseits und des Grundrechtsein-

griffs für den Betroffenen durch die Weiterverwendung seiner aus einem Strafverfahren stammenden personenbezogenen Daten andererseits.

### **VfGH 2.10.2013, B 550/2012 ua. – Zuordnung von Ertragsüberschüssen und Jagdpachterträgen in Gemeindegutsagrargemeinschaften in Tirol**

Eine von Art. 5 StGG geleitete Auslegung des Tir. Flurverfassungslandesgesetzes führt zu dem Ergebnis, dass – bei sogenannten atypischen, also aus Gemeindegut gebildeten Agrargemeinschaften – der substanzberechtigten Gemeinde das ausschließliche Verfügungsrecht über die aus der Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte hinausgehenden Überschüsse (Überling) zusteht. Der nach Abzug der Belastungen durch die Bewirtschaftung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte sowie einer angemessenen Abgeltung für die Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Flächen verbleibende Überling ist also der Gemeinde zuzuordnen. Gleiches gilt für Erträge aus der Jagdverpachtung; auch diese sind nicht den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechten, sondern dem Substanzwert der Liegenschaft zuzuordnen.

### **VfGH 2.10.2013, B 1316/2012 – Vermittlung von Wettkunden**

Regelungen über die Vermittlung von Wettkunden fallen – ebenso wie solche über die Vermittlung und den Abschluss von Wetten – in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

### **VfGH 2.10.2013, G 118/2012 – Beweiskraft von Gutachten im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren**

Dass das im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren vom Projektwerber beizubringende Gutachten über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen die „widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit“ für sich hat (§ 31a Abs. 1 letzter Satz Eisenbahngesetz 1957), ist verfassungswidrig. Weder mit dem Rechtsstaatsprinzip noch mit Art. 11 Abs. 2 B-VG lässt es sich vereinbaren, die Genehmigungsbehörde auf diese Weise ihrer Verantwortung für eine selbständige Tatsachenfeststellung zu entheben.

### **VfGH 2.10.2013, V 30,31/2013 – Normen und Standards für Schallmessungen**

Mit diesem Erkenntnis hat der VfGH Bestimmungen der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung insoweit als gesetzwidrig aufgehoben, als die in diesen Bestimmungen verwiesenen Normen und Standards nicht (mehr) dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen. Wird in Rechtsvorschriften auf technische Regelwerke verwiesen, so ergibt sich daraus für das rechtsetzende Organ die Verpflichtung, die verweisenden Rechtsvorschriften in angemessener Frist an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

### **VfGH 3.10.2013, A 11/2012 – Kostenersatz für Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen**

Jene zusätzlichen Kosten der Besoldung von Lehrern an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, die sich daraus ergeben, dass nach den gesetzlichen Vorschriften die Höchstzahlen von Schülern in einer Klasse schrittweise nach Jahrgängen auf 25 gesenkt wurden und deshalb eine größere Zahl von Lehrern erforderlich ist, sind nicht vom Bund, sondern vom jeweiligen Land zu tragen. Ein entsprechender Ersatzanspruch des Landes gegen den Bund lässt sich weder auf das Finanzausgleichspaktum stützen noch daraus ableiten, dass die für die Höhe des Kostenersatzes maßgeblichen Richtlinien nicht im Einvernehmen mit den Ländern ergangen seien.

### **VfGH 3.10.2013, G 88/2011 – Amtsblatt zur Wiener Zeitung**

Aus verfassungsrechtlicher Sicht begegnet es keinen Bedenken, für Veröffentlichungen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, ein besonderes Amtsblatt vorzusehen, das mit einer Tageszeitung verbreitet wird, sofern der Umfang der Veröffentlichungspflichten sachlich abgegrenzt ist. Eine allfällige elektronische Veröffentlichung vermag den Wert einer Veröffentlichung in einem Periodikum nicht zu schmälern, besteht doch bei einer periodischen Publikation die Möglichkeit, sich laufend über alle Veröffentlichungen zu informieren, während in einer elektronischen Datenbank gezielt nach einer bestimmten Veröffentlichung gesucht werden müsste.

### **VfGH 3.10.2013, SV 1/2013 – Fiskalpakt**

Der – von Österreich und 24 weiteren Mitgliedstaaten der EU abgeschlossene – Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (VSKS), BGBl. III 17/2013, ist nicht verfassungswidrig.

Dass der österreichische Vertreter im Rat durch Art. 7 VSKS in seinem Stimmverhalten beschränkt wird, steht mit Art. 20 Abs. 1 iVm Art. 69 Abs. 1 B-VG im Einklang. Die dem Nationalrat nach Art. 23e Abs. 3 B-VG zukommenden Mitwirkungsrechte bleiben durch Art. 7 VSKS unberührt. Keinen Bedenken begegnet auch die in Art. 2 Abs. 2 VSKS enthaltene Regelung, dass der VSKS nur insoweit „gilt“, als er mit dem Recht der EU vereinbar ist; eine „salvatorische Klausel“ dieses Inhalts ist nicht als verfassungsändernd zu qualifizieren.

Die in Art. 8 VSKS dem EuGH zugewiesenen Zuständigkeiten halten sich in den Grenzen dessen, was an „einzelnen Hoheitsrechten“ iSd Art. 9 Abs. 2 B-VG auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden darf. Gleiches gilt für die auf Grund des VSKS der Europäischen Kommission eingeräumten Befugnisse zur Feststellung, dass eine Partei des VSKS ihrer Verpflichtung zur Einführung der „Schuldenbremse“ nicht nachgekommen ist, und zur Genehmigung der mitgliedstaatlichen Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramme. Diese Zuständigkeiten stehen auch nicht im Widerspruch mit dem Staatsziel nachhaltig geordneter öffentlicher Haushalte: Art. 13 Abs. 2 B-VG enthält keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass dieses Ziel nicht auch durch einfaches Gesetz oder einen im Rang eines solchen stehenden Staatsvertrag konkretisiert werden dürfte.

### **VfGH 27.11.2013, G 49/2013 – Berufsfotografen**

Die Einordnung der Berufsfotografen als reglementiertes Gewerbe verstößt gegen die verfassungsgesetzlich gewährleistete Freiheit der Erwerbsbetätigung. Angesichts des technischen Fortschritts bei der Herstellung von Fotografien steht der mit dieser Regelung verbundene – schwere – Grundrechtseingriff außer Verhältnis zu den zugrunde liegenden öffentlichen Interessen am Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit sowie am Schutz der Konsumenten.

### **VfGH 3.12.2013, W I 2/2013 – Landtagswahl Niederösterreich**

Gegen die Bestimmung der NÖ Landtagswahlordnung, wonach eine gültige Vorzugsstimme als gültige Stimme für die betreffende Parteiliste gilt, selbst wenn eine andere Partei bezeichnet wurde (§ 78 Abs. 3), bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Diese Regelung verstößt weder gegen das Verfassungsgebot der Einheitlichkeit der Wahlrechtsgrundsätze noch gegen den Grundsatz des freien Wahlrechts.

### **VfGH 10.12.2013, G 16/2013, G 44/2013 – medizinisch unterstützte Fortpflanzung für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften von Frauen**

Die gesetzliche Beschränkung der artifiziellen Insemination auf verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften und Ehen greift – hinsichtlich des Kinderwunsches von Frauen, die in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften leben – in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK ein, ohne durch Gründe hinreichenden Gewichts gerechtfertigt zu sein.

### **VfGH 10.12.2013, G 46/2013 – Verwaltungsgericht Wien**

Mit diesem Erkenntnis hat der VfGH einem von Abgeordneten zum Wiener Landtag eingebrachten Antrag auf Aufhebung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien teilweise Folge gegeben.

Was die beim Präsidenten dieses Gerichts eingerichtete Revisionsstelle (§ 11) betrifft, so ist nicht ersichtlich, dass deren Aufgabe, im Hinblick auch auf eine zweckmäßige Geschäftsführung des Verwaltungsgerichtes Vorschläge an den Präsidenten zu erstatten, geeignet wäre, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes – auch nur dem Anschein nach – zu gefährden.

Die vorgesehene Zusammensetzung des Geschäftsverteilungsausschusses aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und lediglich zwei weiteren gewählten richterlichen Mitgliedern (§ 14 Abs. 1) verstößt allerdings gegen die bundesverfassungsgesetzliche Anordnung, dass dieser Ausschuss „aus der Mitte“ der Vollversammlung „zu wählen“ ist (Art. 135 Abs. 2 B-VG). Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn im Ausschuss mehr von der Vollversammlung gewählte

Mitglieder als Mitglieder kraft Amtes vertreten sind, sodass eine Mehrheitsentscheidung durch die gewählten Mitglieder ohne die Zustimmung der Mitglieder kraft Amtes ermöglicht wird.

Mit der verfassungsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes steht es ferner im Widerspruch, dass die Mitgliedschaft im Geschäftsverteilungsausschuss bei den in diesen Ausschuss gewählten Mitgliedern ex lege endet, wenn – infolge Stimmgleichheit – über die Geschäftsverteilung kein Beschluss zustande kommt (§ 14 Abs. 5).

Die vorgesehene Heranziehung von Rechtspflegern findet ihre verfassungsrechtliche Deckung in Art. 135a B-VG. Diese Verfassungsnorm bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass die Kompetenzen dieser Rechtspfleger im Wesentlichen lediglich unterstützende Tätigkeiten umfassen dürften. Soweit den Rechtspflegern Aufgaben übertragen sind, die den Schutzbereich des Art. 6 EMRK betreffen, ist dessen Anforderungen insofern entsprochen, als gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse der Rechtspfleger Vorstellung beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes erhoben werden kann.

Die Regelung, wonach bei der Beurteilung der fachlichen Eignung von Mitgliedern des ehemaligen UVS Wien, die sich um die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes bewerben, auch die Entscheidungen des VfGH und des VwGH zu berücksichtigen sind, die zu Entscheidungen des jeweiligen Mitgliedes ergangen sind, hält sich in den Grenzen des dem Landesgesetzgeber zukommenden Gestaltungsspielraumes; dies, zumal damit nur einer von verschiedenen Gesichtspunkten der fachlichen Eignung konkretisiert wird.

Keine Bedenken bestehen schließlich auch gegen die Regelung, wonach die Frist für Bewerbungen um die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichts am 15. Februar 2013 endet, über die Ernennungen jedoch bis spätestens 30. September 2013 zu entscheiden ist. Im Hinblick darauf, dass die Mitglieder des ehemaligen UVS Wien einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichtes haben, ist die gegebene Zeitspanne nicht geeignet, Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der Mitglieder des ehemaligen UVS zu begründen.

### **VfGH 12.12.2013, B 628/2013 – gemeinnützige Leistungen auch bei Verwaltungsstrafen?**

Dass die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe im VStG nicht vorgesehen ist, begegnet aus verfassungsrechtlicher Sicht keinen Bedenken.

### **VfGH 12.12.2013, G 53/2013 – ÖBB-Pensionsreform**

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 hat der Gesetzgeber – durch Ausdehnung des Durchrechnungszeitraums, Hinausschieben des Pensionsantrittsalters und Kürzung des Steigerungsbetrages – in nicht unerheblicher Weise in das Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten eingegriffen. Zugleich hat er aber unter Anwendung eines differenzierten Systems von begleitenden Regelungen das Gewicht dieses Eingriffes so weit gemildert, dass die vom Standpunkt des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes zu beachtenden Grenzen gewahrt sind.

### **VfGH 12.12.2013, KR 1/2013, KR 2/2013, KR 3/2013 – Rechnungshofkontrolle der Media Quarter Marx GmbH**

Der Rechnungshof ist befugt, in sämtliche Unterlagen der Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (MQM GmbH) Einsicht zu nehmen, soweit diese Unterlagen Teil der Gebarung dieser Gesellschaft sind.

Soweit sich das Einsichtsbegehren des Rechnungshofes auf die MQM GmbH betreffende Unterlagen bezieht, die sich im Besitz der – an der MQM GmbH mittelbar bzw. unmittelbar beteiligten – Wirtschaftsagentur Wien und Technologieagentur der Stadt Wien befinden, erweist sich dieses Begehren insoweit als berechtigt, als diese Unterlagen auch Gegenstand der Gebarungsüberprüfung dieser Rechtsträger sein können.

## 4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE

### 4.1. Verfassungstag

Aus Anlass der 93. Wiederkehr der Beschlussfassung der Konstituierenden Nationalversammlung über das Bundes-Verfassungsgesetz lud der Verfassungsgerichtshof die höchsten Repräsentanten des Staates, der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit sowie hochrangige Vertreter der Rechtswissenschaft und der Rechtsberufe sowie des gesellschaftlichen Lebens am 1. Oktober zu seinem traditionellen Verfassungstag ein. Bei diesem Festakt am Amtssitz des Gerichtshofes, den der Präsident des Verfassungsgerichtshofes eröffnete, sprach Bundespräsident Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer Grußworte. Die vom Präsidenten des Verfassungsgerichtes der Russischen Föderation Valery D. Zorkin verfasste Rede wurde wegen dessen Erkrankung vom Botschafter der Russischen Föderation in Österreich Herrn Sergej Netschajew verlesen. Die geladenen Gäste folgten den Ausführungen über die „Entwicklung der Verfassungsrechtspflege in Osteuropa“ mit großem Interesse.



*Bundespräsident Dr. Heinz Fischer am Verfassungstag 2013*



Die Festrede wurde wie jene der vorangegangenen Verfassungstage in Zusammenarbeit mit dem Verlag Österreich publiziert und die neue Broschüre im November 2013 versandt.

#### **4.2. Besuche ausländischer Delegationen**

Der Gerichtshof hat auch im Berichtsjahr das Augenmerk auf die Pflege der bilateralen Kontakte zu ausländischen Verfassungsgerichten gelegt.

Die langjährigen, besonders engen kollegialen Kontakte mit dem Verfassungsgericht Ungarns, wurden mit einem Treffen im Burgenland fortgesetzt.



*Arbeitssitzung mit der Delegation des bulgarischen Verfassungsgerichtes*

Darüber hinaus empfing der Verfassungsgerichtshof nach langen Jahren wieder eine Delegation des bulgarischen Verfassungsgerichts zu einem Fachaustausch in Wien.

Seinerseits war der Verfassungsgerichtshof Gast des spanischen Verfassungstri-bunals und des polnischen Verfassungsgerichtes sowie des Verfassungsgerichtes von Armenien. Auch zu diesen Gerichten hatte es lange Zeit kaum Kontakte gegeben – umso erfreulicher waren die mit den Kollegen geführten intensiven Fachgespräche.

Weiters wurde der erst in jüngster Zeit wieder aufgenommene Erfahrungsaustausch mit dem Verfassungsgericht Sloweniens, das eine Delegation des öVfGH nach Laibach eingeladen hat.



*Delegation des öVfGH beim Besuch des Verfassungsgerichtes von Slowenien*

Mit einem Treffen beim deutschen Bundesverfassungsgericht konnte auch der zwischen den Gerichten regelmäßig gepflogene Austausch um einen weiteren bereichert werden. Im Mittelpunkt der Gespräche und Diskussionen standen höchst aktuelle Fragen des Europa- und Verfassungsrechts.



*Delegation des öVfGH zu Gast beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe*

Auf multilateraler Ebene war der österreichische Verfassungsgerichtshof in seiner Funktion als vorsitzführendes Gericht der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte bei zahlreichen internationalen Tagungen vertreten. Einige dieser Tagungen waren verbunden mit Jubiläumsfeiern einzelner Verfassungsgerichte. Ihr 20-jähriges Bestehen feierten das slowakische, das litauische, das rumänische Verfassungsgericht sowie das der Republik Benin. Letzteres führte den Vorsitz in der Regionalgruppe ACCPUF (das ist die Vereinigung der die französische Sprache verwendenden Verfassungsgerichte). Sein 15-jähriges Jubiläum feierte zudem das Verfassungsgericht der Republik Aserbaidschan.





*Präsident Holzing (erste Reihe erster von rechts)  
beim 15-jährigen Jubiläum des Verfassungsgerichtes  
der Republik Aserbaidschan in Baku*



*Vizepräsidentin Bierlein (erste Reihe siebente von links)  
bei der internationalen Konferenz anlässlich des  
20-jährigen Jubiläums des Verfassungsgerichtes von Litauen*



*Vizepräsidentin Bierlein (dritte von rechts)  
bei den Feierlichkeiten zum 20-jährigen Bestehen  
des slowakischen Verfassungsgerichtes in Košice*

Mit einem Vortrag, den Präsident Holzinger bei der internationalen Konferenz zum Thema „Der moderne Konstitutionalismus: die Aufrufe und die Perspektiven“ in St. Petersburg hielt, wurden die guten Beziehungen zum Verfassungsgericht der Russischen Föderation weiter ausgebaut.



*Präsident Holzinger (zweiter von links)  
bei der Internationalen Konferenz in St. Petersburg*

Für den Gerichtshof von Bedeutung war zudem die Teilnahme von Vizepräsidentin Bierlein an dem vom EuGH in Luxemburg organisierten „Forum für Richter und Staatsanwälte“, das einen Fachaustausch zwischen den nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof ermöglicht.

Zu kurzen Informationsbesuchen wurden Richter der Obersten Gerichtshöfe Südkoreas und Kirgisistans, eine Delegation von Wahlbeobachtern der ODIHR (*Office for Democratic Institutions and Human Rights*, OSZE) und von Wahlrechtsexperten aus der Republik Moldau empfangen.

### 4.3. Sonstige Veranstaltungen

Der Verfassungsgerichtshof nutzte im Berichtsjahr 2013 das im neuen Gerichtsgebäude zur Verfügung stehende Veranstaltungszentrum sowohl für eigene Veranstaltungen als auch für solche anderer Institutionen.



*Workshop der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre*

So fanden im Gerichtshof vielbeachtete Fachtagungen und Vorträge statt – darunter ein Workshop der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungsleh-

re (ÖGGL), die Frühjahrstagung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG) und die Festveranstaltung zum 50-jährigen Bestandsjubiläum der Österreichischen Juristenkommission (ÖJK).

Weiters sind Fachveranstaltungen von internationaler Bedeutung hervorzuheben, wie die Konferenz zum Thema „Herausforderungen an den Grundrechtsschutz in der EU nach Lissabon“ (gemeinsam veranstaltet mit der ECSA-Austria und den Universitäten Innsbruck und Salzburg sowie der Wirtschaftsuniversität Wien) und der von Kammerpräsident des EuGH Prof. Thomas von Danwitz gehaltene Vortrag über die verfassungsrechtlichen Herausforderungen in der jüngeren Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union.

Zudem nutzten verschiedene juristische Fachverlage das Veranstaltungszentrum des Verfassungsgerichtshofes, um dem interessierten Publikum neueste Fachliteratur zu präsentieren.

#### **4.4. XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte**

2009 hatte sich der Verfassungsgerichtshof erfolgreich beworben, den XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte 2014 in Wien auszurichten. Beweggrund dafür war, die Gründungsmitgliedschaft des Gerichtshofes im Jahr 1972 als sich die ersten vier europäischen Verfassungsgerichte zusammenschlossen.

Im September 2012 – dem Jahr des 40-jährigen Bestehens der Konferenz – wurde bereits zur Vorbereitung des XVI. Kongresses mit den Präsidenten der 40 Mitgliedergerichte eine Vorkonferenz in Wien abgehalten und die organisatorischen Vorgaben sowie das Kongressthema „Die Kooperation der Verfassungsgerichte in Europa – Aktuelle Rahmenbedingungen und Perspektiven“ beschlossen. Aus den zu diesem Thema von den Mitgliedergerichten verfassten Landesberichten wird beim Kongress ein Generalbericht erstattet. Die Tagung selbst wird vom 12. bis 14. Mai 2014 im Kongresszentrum der Wiener Hofburg stattfinden.

#### **4.5. vftm-Tagungen der verfassungsrechtlichen Mitarbeiter/innen**

Mittlerweile institutionalisiert sind die „Tagungen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Verfassungsgerichtshofs in den Bundesländern“. Diese Tagungen finden im Zwei-Jahres-Rhythmus statt. Ihr Ziel ist die fachliche und kollegiale Begegnung der aktiven und ehemaligen verfassungsrechtlichen Mitarbeiter/innen.

Der Kreis dieser ehemaligen Mitarbeiter/innen umfasst mittlerweile rund 250 Personen, die in den unterschiedlichsten Rechtsberufen tätig sind, so unter anderem als Richter/innen am Obersten Gerichtshof, am Verwaltungsgerichtshof sowie am Verfassungsgerichtshof selbst und an den neuen Verwaltungsgerichten; weiters an Universitäten und Hochschulen, in Ministerien, Ämtern der Landesregierungen, Magistraten und ausgegliederten Rechtsträgern sowie in der Rechtsanwaltschaft, als Wirtschaftstreuhandler, Steuerberater und in verschiedenen Kammern.

Die erste Tagung dieser Art fand 2007 in Linz statt; zwei Jahre später folgte eine Tagung in Eisenstadt; 2011 war Schruns-Tschagguns in Vorarlberg Tagungsort; im Berichtsjahr fand die Veranstaltung – aus Anlass der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Thema „Kontrolle der Verwaltung“ in Klagenfurt statt.



## **5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE**

### **5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien**

Der Mediensprecher des Verfassungsgerichtshofes stellte 2013, wie in den vergangenen Jahren, ein umfangreiches Serviceangebot für die Medien zur Verfügung. Die primäre Aufgabe der Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofes war es zum einen, durch die entsprechenden Informationen dafür zu sorgen, dass über die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes journalistisch vereinfacht und inhaltlich zutreffend berichtet wird. Zum anderen war der Mediensprecher auch erste Anlaufstelle der Journalistinnen und Journalisten, die rasch, unkompliziert und nicht an Dienstzeiten gebunden mit entsprechenden Informationen versorgt wurden. Hingewiesen wird, dass es im Jahr 2013 eine Reihe von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes gab, die im besonderen Maße im Blickpunkt der Medien standen (etwa die Entscheidungen zum Europäischen Stabilitätsmechanismus und zum Euro-Fiskalpakt oder zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von Frauen). Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes setzte die bewährte Praxis fort, nach Abschluss der Sessionen über zugestellte Entscheidungen in Rahmen von Pressekonferenzen zu informieren.

### **5.2. Bürgerservice und Vortragstätigkeit**

Anfragen von Bürgern, die einer geschäftsordnungsgemäßen Behandlung durch den Gerichtshof nicht zugänglich sind, beantwortet das Bürgerservice des Präsidiums. Dabei erledigt es schriftlich wie elektronisch eingebrachte Schreiben und bietet Bürgern auch am Telefon Hilfestellung und Auskünfte. Neben den zahlreichen elektronischen und postalischen Anfragen stieg auch in diesem Berichtsjahr der Anteil von Anfragen aus dem Ausland.

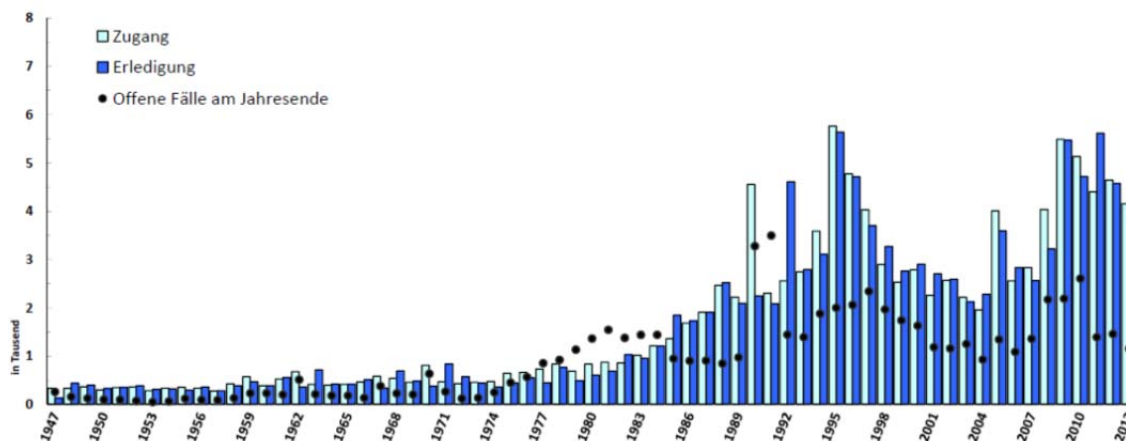
Mit dem Umzug an den neuen Amtssitz war ein bemerkenswerter Anstieg des Interesses an einem Besuch des Gebäudes des Verfassungsgerichtshofes zu verzeichnen. Es wurden deutlich mehr und größere Gruppen Interessierter durch das Haus geführt als in vergangenen Jahren. Besonders erfreulich ist das ver-

stärkte Interesse von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden, den Verfassungsgerichtshof näher kennen zu lernen und sich über die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit zu informieren.

Neben der Betreuung von Besuchergruppen und Fachveranstaltungen im Verfassungsgerichtshof eröffnet die umfangreiche Vortragstätigkeit des Präsidenten, der Vizepräsidentin und der Mitglieder des Gerichtshofes Gelegenheit, Außenstehenden im In- und Ausland näheren Einblick in die Aufgaben und die Funktionsweise des Verfassungsgerichtshofes zu vermitteln. Das Wissen über und Verständnis für die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes helfen, das Vertrauen der Bevölkerung in die wirksame Besorgung der Aufgaben zu stärken.

## 6. STATISTIKEN

### 6.1. Grafische Darstellung der Entwicklung seit 1947



Anmerkung: Die Darstellung wurde hinsichtlich der Jahre 1996 und 1997 um die Beschwerden einer Serie zur Mindestkörperschaftsteuer bereinigt; vgl. im Detail dazu die Erläuterungen in den Fußnoten 9 bis 11 zur tabellarischen Übersicht unter Pkt. 6.2.

## 6.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten erläuterte besondere Situation in einzelnen Jahren wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 <sup>3</sup>	2252	3278 <sup>4</sup>
1991	2304	2086	3496 <sup>5</sup>
1992	2561	4613 <sup>6</sup>	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 <sup>7</sup>	5638 <sup>8</sup>	2003
1996	15894 <sup>9</sup>	4714	13182 <sup>10</sup>

<sup>3</sup> Diese Zahl eine mehr als 2000 Fälle umfassende Serie betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

<sup>4</sup> Siehe FN 3.

<sup>5</sup> Siehe FN 3.

<sup>6</sup> Siehe FN 3.

<sup>7</sup> Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

<sup>8</sup> Siehe FN 7.

<sup>9</sup> Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

<sup>10</sup> Siehe FN 9.

<b>1997</b>	4029	14869 <sup>11</sup>	2342
<b>1998</b>	2897	3272	1967
<b>1999</b>	2535	2760	1742
<b>2000</b>	2789	2902	1629
<b>2001</b>	2261	2706	1184
<b>2002</b>	2569	2594	1159
<b>2003</b>	2217	2122	1254
<b>2004</b>	1957	2280	931
<b>2005</b>	4028 <sup>12</sup>	3594 <sup>13</sup>	1365 <sup>14</sup>
<b>2006</b>	2558 <sup>15</sup>	2834 <sup>16</sup>	1089
<b>2007</b>	2835	2565	1359
<b>2008</b>	4036 <sup>17</sup>	3221 <sup>18</sup>	2174
<b>2009</b>	5489 <sup>19</sup>	5471 <sup>20</sup>	2192
<b>2010</b>	5133 <sup>21</sup>	4719	2606
<b>2011</b>	4400 <sup>22</sup>	5613	1393
<b>2012</b>	4643 <sup>23</sup>	4574	1462
<b>2013</b>	4158 <sup>24</sup>	4468	1156

<sup>11</sup> Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

<sup>12</sup> Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>13</sup> Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>14</sup> Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>15</sup> Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>16</sup> Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>17</sup> Davon entfielen 1525 Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

<sup>18</sup> Diese Zahl enthält 423 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

<sup>19</sup> Diese Zahl enthält 3449 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 9 gegen Bescheide des UBAS und des Bundesasylamtes.

<sup>20</sup> Diese Zahl enthält 3192 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 18 gegen Entscheidungen des UBAS und des Bundesasylamtes.

<sup>21</sup> Diese Zahl enthält 2911 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

<sup>22</sup> Diese Zahl enthält 2578 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

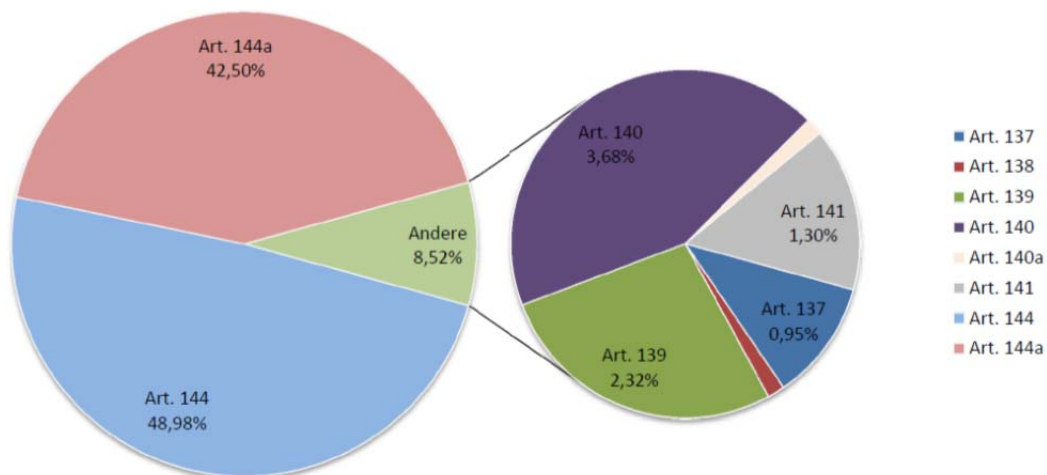
<sup>23</sup> Diese Zahl enthält 2770 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

<sup>24</sup> Diese Zahl enthält 2475 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

### 6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

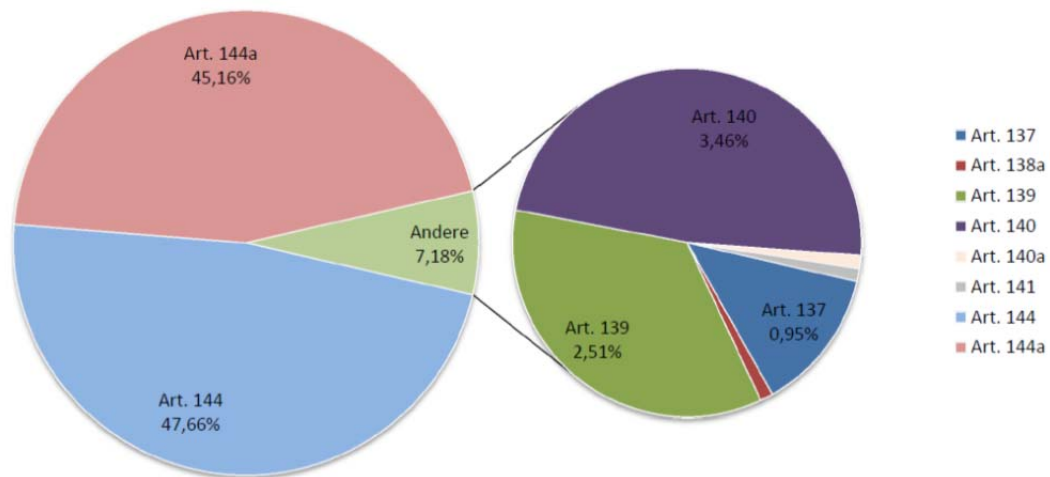
Offene Fälle zum 1.1.2013:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2010	1	0	0	1	3	0	0	0	44	0	49
2011	0	0	0	2	4	0	0	0	192	3	201
2012	13	2	0	31	47	2	19	0	482	620	1216
<b>Summe</b>	14	2	0	34	54	2	19	0	718	623	1466



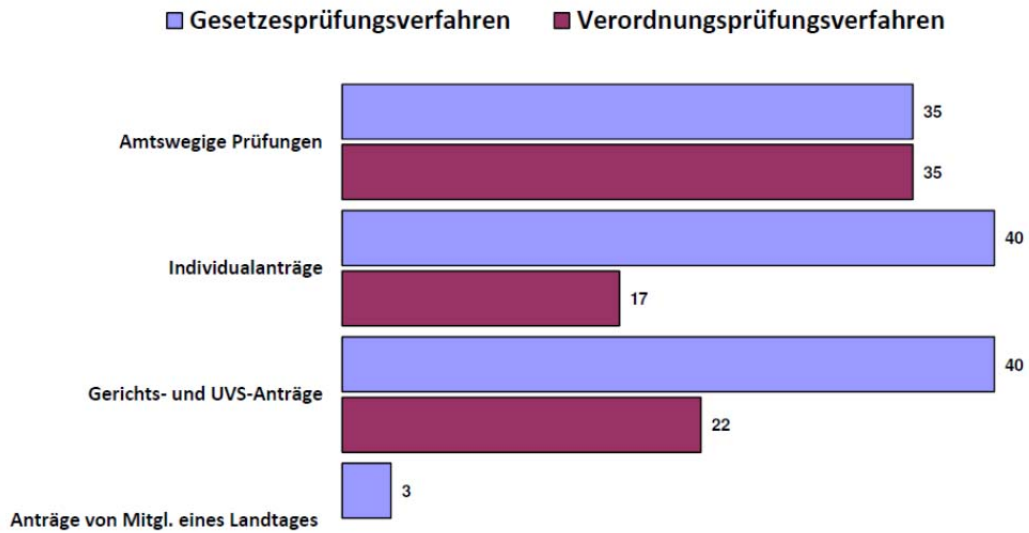
Offene Fälle zum 31.12.2013:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2010	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	4
2011	0	0	0	0	0	0	0	0	14	0	14
2012	4	0	0	10	6	0	0	0	88	50	158
2013	7	0	1	19	34	1	1	0	445	472	980
<b>Summe</b>	11	0	1	29	40	1	1	0	551	522	1156



## 6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren

Grafische Darstellung der im Jahr 2013 erledigten Normenprüfungsverfahren:



Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der im Jahr 2013 erledigten Normenprüfungsverfahren:

Gesetzesprüfungsverfahren	GZ	davon zumindest tlw. aufgehoben			zurückgewiesen, eingestellt, gestrichen	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	
		davon nicht aufgehoben	davon nicht aufgehoben	davon nicht aufgehoben				
Amtswegige Prüfungen	35	29	5	1	14	13	1	
Individualanträge	40	3	3	34	9	5	4	
Gerichts- und UVS-Anträge	40	12	16	12	20	8	12	
Anträge von Mitgliedern eines Landtages	3	1	1	1	9	1	8	
<b>Summe</b>	<b>118</b>	<b>45</b>	<b>25</b>	<b>48</b>	<b>52</b>	<b>27</b>	<b>25</b>	



Verordnungs- prüfungsverfahren	GZ	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufge- hoben	zurückgewiesen, eingestellt, gestri- chen	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufge- hoben
Amtswegige Prüfungen	35	29	6	0	15	14	1
Individualanträge	17	0	4	13	3	0	3
Gerichts- und UVS-Anträge	22	4	11	7	8	3	5
Anträge der Volksanwaltschaft	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>74</b>	<b>33</b>	<b>21</b>	<b>20</b>	<b>26</b>	<b>17</b>	<b>9</b>

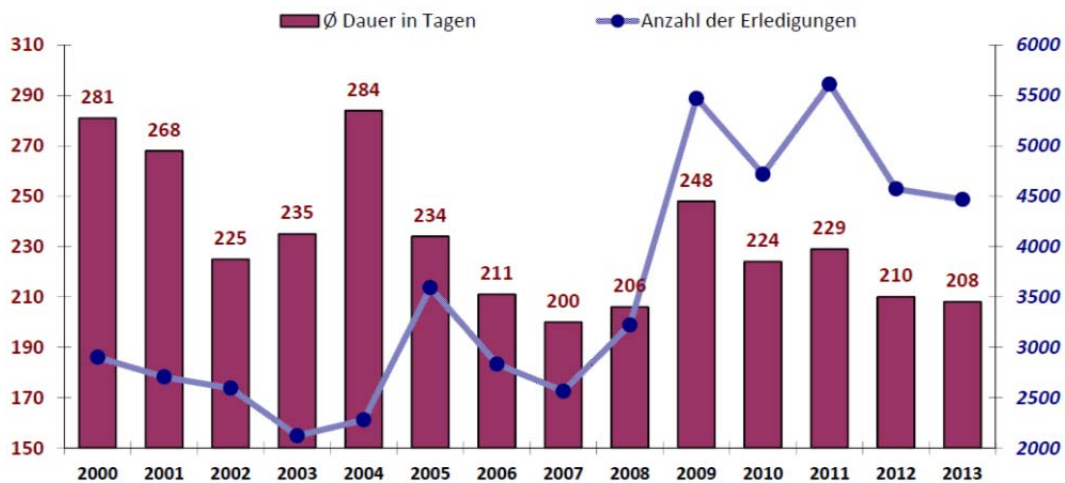
### 6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH ergeben kann.

*Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Abfertigung:*

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)
<b>2000</b>	281
<b>2001</b>	268
<b>2002</b>	225
<b>2003</b>	235
<b>2004</b>	284
<b>2005</b>	234
<b>2006</b>	211
<b>2007</b>	200

<b>2008</b>	206
<b>2009</b>	248
<b>2010</b>	224
<b>2011</b>	229
<b>2012</b>	210
<b>2013<sup>25</sup></b>	208
<b>mehrfähriger Durchschnitt (2000–2013)</b>	233 (= rd. 8 Monate)



<sup>25</sup> Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer noch erheblich kürzer ist, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer für die Jahre 2009 bis 2013 nicht berücksichtigt.

## 6.6. Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2013 mit Sachentscheidung beendet wurden

### 6.6.1. Amtswegige Prüfungen

Stattgaben	
<b>ASVG</b> § 607 G 3-9/2013 25. Juni 2013	<p>Die Wortfolge „wenn für sie ein Beitrag in der Höhe von 22,8% der dreißigfachen Mindestbeitragsgrundlage nach § 76a Abs. 3 je Ersatzmonat unter sinngemäßer Anwendung des § 227 Abs. 4 entrichtet wird“ in § 607 Abs. 12 ASVG idF BGBl. I 111/2010 war bis einschließlich 1. Juli 2011 verfassungswidrig.</p> <p>Die als verfassungswidrig erkannte Wortfolge ist auch im Verfahren 10 ObS 20/13h vor dem Obersten Gerichtshof nicht mehr anzuwenden.</p>
<b>BDG 1979</b> § 88 G 76/2013 25. November 2013	<p>Die Worte „obersten“ in § 88 Abs. 1, 2 und 3 sowie das Wort „oberste“ in § 88 Abs. 10 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 idF BGBl. I 140/2011, werden als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 in Kraft.</p> <p>Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<b>EisenbahnG</b> § 31a G 118/2012 2. Oktober 2013	<p>§ 31a Abs. 1 letzter Satz Eisenbahngesetz 1957 idF BGBl. I 125/2006 wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<b>KinderbetreuungsgeldG</b> § 18 G 74,75/2013 10. Dezember 2013	<p>Die Wortfolge „in den letzten fünf Jahren“ in § 18 Abs. 1 und der § 18 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 idF BGBl. I 111/2010 werden als verfassungswidrig aufgehoben.</p> <p>Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 in Kraft.</p> <p>Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<b>ORF-G</b> § 4f G 34/2013 27. Juni 2013	<p>Die Wortfolge „sowie Verlinkungen zu und sonstige Kooperationen mit diesen, ausgenommen im Zusammenhang mit der eigenen tagesaktuellen Online-Überblicksberichterstattung“ in § 4f Abs. 2 Z 25 ORF-Gesetz idF BGBl. I 15/2012 wird als verfas-</p>

	<p>sungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>PensionsG 1965</b> § 5 G 67/2013 4. Dezember 2013</p>	<p>§ 5 Abs. 4 Z 2 Pensionsgesetz 1965 idF BGBl. I 130/2003 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>PersonenstandsG</b> § 47a G 18,19/2013 19. Juni 2013</p>	<p>In § 47a Abs. 1 Personenstandsgesetz idF BGBl. I 135/2009 wird die Wortfolge „in den Amtsräumen der Bezirksverwaltungsbehörde“ als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>RechtsanwaltsO</b> § 24 G 31-33/2013 11. Juni 2013</p>	<p>In § 24 Abs. 3 letzter Satz Rechtsanwaltsordnung idF BGBl. I 141/2009, wird die Wortfolge „; Entsprechendes gilt bei einer im Rahmen einer Plenarversammlung vorgenommenen Abstimmung“ als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>SicherheitspolizeiG</b> §§ 67, 74 G 76/2012 12. März 2013</p>	<p>Im Sicherheitspolizeigesetz werden als verfassungswidrig aufgehoben: § 67 Abs. 1 erster Satz idF BGBl. I 104/2002 und § 74 Abs. 1 und 2 idF BGBl. 566/1991. Die Aufhebung des § 67 Abs. 1 erster Satz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>StaatsbürgerschaftsG</b> § 10 G 106/2012, G 17/2013 1. März 2013</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Z 7 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 idF BGBl. I 37/2006 sowie Abs. 5 idF BGBl. I 122/2009 werden als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobenen Gesetzesbestimmungen sind auch in den am 1. März 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Fällen nicht mehr anzuwenden.</p>

<p><b>StPO</b> § 140 G 2/2013 1. Oktober 2013</p>	<p>§ 140 Abs. 3 StPO idF BGBl. I 19/2004 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2014 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>UniversitätsG 2002</b> § 143 G 35-40/2013 29. Juni 2013</p>	<p>§ 143 Abs. 30 dritter Satz Universitätsgesetz 2002 idF BGBl. I 18/2013 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.</p>

<b>Abweisungen</b>	
<p><b>WertpapieraufsichtG</b> § 35 G 10-15/2013 28. Juni 2013</p>	<p>§ 35 Abs. 1, 2 und 3 Wertpapieraufsichtsgesetz wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.</p>

### 6.6.2. Individualanträge

<b>Stattgaben</b>	
<p><b>FortpflanzungsmedizinG</b> §§ 2, 3 G 44/2013 10. Dezember 2013</p>	<p>Im FortpflanzungsmedizinG werden als verfassungswidrig aufgehoben: in § 2 Abs. 1 idF BGBl. I 135/2009 die Wortfolge „von Personen verschiedenen Geschlechts“, § 2 Abs. 2 idF BGBl. I 135/2009 und § 3 Abs. 1 und 2 idF BGBl. 275/1992. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>GlücksspielG</b> §§ 1, 22, 60 G 90/2012, G 26/2013 27. Juni 2013</p>	<p>Das Wort „Poker,“ in § 1 Abs. 2 Glücksspielgesetz idF BGBl. I 54/2010, § 22 Glücksspielgesetz idF BGBl. I 73/2010 samt Überschrift und § 60 Abs. 24 Glücksspielgesetz idF BGBl. I 69/2012 werden als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>

<b>Abweisungen</b>	
<p><b>UGB</b> §§ 277, 280, 281, 282 G 88/2011 3. Oktober 2013</p>	<p>Der Antrag, § 277 Abs. 2 und 3 sowie die Worte „und 2“ in Abs 4 UGB idF BGBl. I 70/2008, § 280 Abs. 1 zweiter Satz UGB idF BGBl. 304/1996 und die Worte „und in welcher Nummer des Bekanntmachungsblattes“ in § 281 Abs. 2 UGB idF BGBl. I 103/2006, in eventu § 277 Abs. 2 und 3 sowie die Worte „und 2“ in Abs. 4 UGB idF BGBl. I 70/2008, § 280 Abs. 1 zweiter Satz UGB idF BGBl. 304/1996, die Worte „und in welcher Nummer des Bekanntmachungsblattes“ in § 281 Abs. 2 UGB idF BGBl. I 103/2006, die Wortfolge „und ob, soweit Veröffentlichungen vorgeschrieben sind, diese veranlaßt“ in § 282 Abs. 1 UGB idF BGBl. 304/1996, § 282 Abs. 3 UGB idF BGBl. 304/1996 und § 191 AktG idF BGBl. I 71/2009, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>

### 6.6.3. Gerichts- und UVS-Anträge

<b>Stattgaben</b>	
<p><b>FortpflanzungsmedizinG</b> §§ 2, 3 G 16/2013 OGH 10. Dezember 2013</p>	<p>Im Fortpflanzungsmedizingesetz werden als verfassungswidrig aufgehoben: in § 2 Abs. 1 idF BGBl. I 135/2009 die Wortfolge „von Personen verschiedenen Geschlechts“, § 2 Abs. 2 idF BGBl. I 135/2009 und § 3 Abs. 1 und 2 idF BGBl. 275/1992. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>GewO 1994</b> § 94 G 49/2013 VwGH 27. November 2013</p>	<p>§ 94 Z 20 Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I 42/2008 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>GewO 1994</b> § 365I G 103/2012 VwGH 24. September 2013</p>	<p>§ 365I GewO idF BGBl. I 82/1997 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>GlücksspielG</b> § 50 G 113/2012, G 42/2013,</p>	<p>Die Wortfolge „und in zweiter Instanz die Unabhängigen Verwaltungssenate gemäß § 51 Abs. 1 VStG“ in § 50 Abs. 1 Glücksspielgesetz idF BGBl. I</p>

G 43/2013 UVS OÖ 13. Juni 2013	50/2012 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>PensionsG 1965</b> § 5 G 91/2013, G 92/2013, G 102/2013 VwGH 4. Dezember 2013	§ 5 Abs. 4 Z 2 Pensionsgesetz 1965 idF BGBl. I 130/2003 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>StaatsbürgerschaftsG 1965</b> § 29 G 64/2012 VwGH 27. Juni 2012	§ 29 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 war verfassungswidrig.
<b>StaatsbürgerschaftsG 1985</b> § 29 G 68/2012, G 120/2012 VwGH 27. Juni 2012	§ 29 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

<b>Abweisungen</b>	
<b>Bundesbahn-PensionsG</b> §§ 2, 4, 8, 53a, 54a, 64 G 53/2013 OGH 12. Dezember 2013	Der Antrag, § 2 Abs. 1 Z 3 gemeinsam mit § 54a, § 4, § 8 Abs. 1, § 53a Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Bundesbahn-Pensionsgesetz idF BGBl. I 71/2003 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>GlücksspielautomatenG OÖ</b> § 3 G 83/2012, G 116/2012 UVS OÖ 16. März 2013	Die Anträge, § 3 Abs. 1 zweiter und dritter Satz Oö. Glücksspielautomatengesetz als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.
<b>MindestsicherungsG Stmk</b> § 17 G 105/2012 UVS Stmk 14. März 2013	Der Antrag, § 17 Abs. 1 Z 2 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (StMSG) idF LGBl. 9/2012, in eventuelle § 17 Abs. 1 Z 2 zweiter Satz StMSG, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>SozialhilfeG Stmk</b> § 28	Die Anträge, § 28 Z 2 lit. a Steiermärkisches Sozialhilfegesetz idF LGBl. 10/2012, in eventuelle § 28 Z 2

G 93/2012, G 121/2012, G 77/2013 UVS Stmk 26. September 2013	lit. a zweiter Satz SHG, als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.
<b>StaatsbürgerschaftsG 1949</b> § 3 G 63/2012 VwGH 14. März 2013	Der Antrag, festzustellen, dass die Wortfolge „uneheliche“ in § 3 Abs. 1 dritter Satz Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 verfassungswidrig war, wird abgewiesen.
<b>StaatsbürgerschaftsG 1965</b> § 7 G 65/2012, G 69/2012 VwGH 14. März 2013	Der Antrag, festzustellen, dass das Wort „uneheliches“ in § 7 Abs. 3 sowie die Wortfolge „, wenn es sonst staatenlos wäre“ in § 7 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 verfassungswidrig waren, wird abgewiesen.
<b>ZPO</b> § 73b G 29/2012 LG St. Pölten 25. Juni 2013	Der Antrag, § 73b ZPO idF BGBl. I 40/2009 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

#### 6.6.4. Anträge von Mitgliedern eines Landtages

Stattgaben	
<b>Verwaltungsgericht-G Wr</b> § 14 G 46/2013 LT Wr 10. Dezember 2013	§ 14 Abs. 1 sowie die Wortfolge „Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Diesfalls gilt die Geschäftsverteilung als provisorisch erlassen. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist jedoch verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach der betreffenden Abstimmung die Wahl der Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses neu auszu-schreiben. Die Neuwahl ist binnen weiterer drei Wochen nach den Bestimmungen des § 15 vorzu-nehmen. Der neu zusammengesetzte Geschäftsverteilungsausschuss hat sodann neuerlich über die Geschäftsverteilung zu beraten und eine solche zu beschließen.“ in § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien, LGBl. für Wien 83/2012, werden als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung des § 14 Abs. 1 VGWG tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 in Kraft.



<b>Abweisungen</b>	
<b>GrundverkehrsG Tir</b> §§ 2, 4, 5, 6, 7 G 62/2010 LT Tir 18. September 2013	Der Antrag, § 2 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. a, § 5 lit. d, e, f und g, § 6 Abs. 1 lit. a Z 2 und 3 und Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Tir. Grundverkehrsgesetz idF LGBl. 60/2009 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>Verwaltungsgericht-G Wr</b> §§ 11, 26, 31 G 46/2013 LT Wr 10. Dezember 2013	Der Antrag, § 11 Abs. 2 Z 2, § 26 und § 31 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien, LGBl. für Wien 83/2012, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

## 6.7. Statistische Gesamtübersicht

Siehe nächste Seite.

Wien, am 12. März 2014

Der Präsident:  
Dr. GERHART HOLZINGER

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2013 anhängig				Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2013 bis 31.12.2013							Offene Fälle	
	aus 2010	aus 2011	aus 2012	insge- samt	Zugang 2013	statt- ge- geben	abge- wie- sen	zu- rückge- wiesen	einge- stellt	abge- lehnt	VH negativ o. amtswg. gestrichen	insges. erle- digt	insges. an- hängig am 31.12.2013	davon zur Normprüfung oder Vorlage an EuGH unterbrochen
Kompetenzfeststellung nach Art. 126a B-VG	0	0	0	0	3	3	0	0	0	0	0	3	0	0
Klagen nach Art.137 B-VG	1	0	13	14	15	1	5	5	0	0	7	18	11	1
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 (1) B-VG	0	0	2	2	1	0	0	0	0	0	3	3	0	0
Verfahren nach Art. 138a B-VG	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Verordnungsprüfungen nach Art. 139 B-VG	1	2	31	34	69	33	21	14	4	0	2	74	29	0
Gesetzesprüfungen nach Art. 140 B-VG	3	4	47	54	104	44	25	35	8	0	6	118	40	5
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	2	2	2	0	2	1	0	0	0	3	1	0
Wahlanfechtungen nach Art. 141 B-VG	0	0	19	19	8	15	9	2	0	0	0	26	1	0
Beschwerden nach Art. 144 B-VG	44	192	482	718	1480	118	83	55	23	1036	332	1647	551	8
Beschwerden nach Art. 144a B-VG	0	3	620	623	2475	126	2	17	10	483	1938	2576	522	1
<b>Summe</b>	<b>49</b>	<b>201</b>	<b>1251</b>	<b>1466</b>	<b>4158</b>	<b>340</b>	<b>147</b>	<b>129</b>	<b>45</b>	<b>1519</b>	<b>2288</b>	<b>4468</b>	<b>1156</b>	<b>15</b>